



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2011-2012

Vorwort

Dieser Bericht hat zwei Schwerpunkte: Er gibt ein detailliertes Bild von der Arbeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum 2011/2012, und er zeigt, wie die Volksanwaltschaft begonnen hat, ihre neue Rolle als „Menschenrechtshaus der Republik“ zu übernehmen.

Die Volksanwaltschaft ist seit 1. Juli 2012 auch für die präventive Kontrolle zuständig. Sie hat alle Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung Gefahr laufen, gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen wehrlos zu sein. Dieser Prüfauftrag bedeutet, dass insgesamt mehr als 4.000 öffentliche und private Einrichtungen zu kontrollieren sind. Die Volksanwaltschaft nimmt diese Aufgaben gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Die neuen Aufgaben fügen sich zwar in die bisherigen Agenden der Volksanwaltschaft ein, sie erweitern das Aufgabenspektrum jedoch erheblich und machten eine Neuausrichtung der Volksanwaltschaft erforderlich. Neue Netzwerke waren aufzubauen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bekam einen noch höheren Stellenwert. Durch den Austausch mit anderen Gruppierungen und Fachleuten verschiedener Disziplinen (etwa Medizin, Pflegewissenschaft, Psychologie) haben sich das Arbeitsumfeld, aber auch die inhaltliche Arbeit der Volksanwaltschaft stark verändert.

Alle diese Neuerungen finden auch in diesem Bericht ihren Niederschlag. Er hat eine andere Struktur als die bisherigen Tätigkeitsberichte der Volksanwaltschaft. Von den zwei Kapiteln, die von der Kontrolltätigkeit berichten, ist eines der präventiven und eines der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Das neue Kapitel 3 stellt die bisherige Arbeit im Bereich der präventiven Kontrolle dar und informiert über die durchgeführten Prüfungen. Neu ist auch, dass in diesem Bericht andere Beteiligte zu Wort kommen: Der Menschenrechtsbeirat als beratendes Gremium und die sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft, die Mitte des Jahres 2012 ihre Arbeit aufgenommen haben und laufend Kontrollen durchführen.

Dieser Berichtsteil wird in dieser Form auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt, demgegenüber die VA berichtspflichtig ist.

Schon bisher hatte die Wahrung der Grundrechte in der nachprüfenden Arbeit der Volksanwaltschaft einen zentralen Stellenwert. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Der neue Arbeitsauftrag der Volksanwaltschaft spannt nunmehr einen Bogen, der von der präventiven bis zur nachgehenden Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen reicht. Damit werden die Möglichkeiten für den Schutz der Menschenrechte deutlich erhöht.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt dem Menschenrechtsbeirat für seine Unterstützung sowie den Kom-

missionen, die sich engagiert auf neue Prüftätigkeiten eingelassen haben. Wenn die Arbeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum als erfolgreich angesehen wird, so ist dies vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, die sich aktiv einbringen und sich für die neuen Aufgaben mit Engagement einsetzen.



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer



Dr. Günther Kräuter

Wien, im Oktober 2013

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	11
2.1	Gesetzlicher Auftrag	11
2.2	Neuorganisation der Volksanwaltschaft	12
2.3	Aufbau der Volksanwaltschaft	13
2.4	Zahlen & Fakten	14
2.4.1	Kennzahlen zur Prüftätigkeit	14
2.4.2	Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus ..	17
2.4.3	Budget und Personal	18
2.4.4	Bürgernahe Kommunikation	19
2.4.5	Veranstaltungen	19
2.4.6	Trainings und Weiterbildung	21
2.4.7	Internationale Aktivitäten	22
3	Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte	25
3.1	Einleitung	25
3.1.1	Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft	25
3.1.2	Die organisatorische Umsetzung	25
3.1.3	Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung	26
3.2	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft	27
3.2.1	Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT	27
3.2.2	Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen	28
3.2.3	Begleitende Überprüfung von Zwangsakten	28
3.3	Personelle und finanzielle Ausstattung	29
3.3.1	Die budgetäre Vorsorge	29
3.3.2	Kommissionen der Volksanwaltschaft	30
3.3.3	Menschenrechtsbeirat	31
3.4	Prüfungen im Berichtsjahr	33
3.4.1	Prüf Schwerpunkte	33
3.4.2	Prüfungen in Zahlen	34
3.4.3	Ablauf der Kontrollbesuche	36
3.4.4	Berichte der Kommissionen	37
3.5	Bericht des Menschenrechtsbeirats	45
3.5.1	Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats	45
3.5.2	Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats	46
3.5.3	Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats	46

3.6	Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum	48
3.6.1	Training und Weiterbildung.....	48
3.6.2	Zusammenarbeit mit NGOs	48
3.6.3	Öffentlichkeitsarbeit	49
4	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	51
4.1	Gemeinderecht.....	51
4.1.1	Neue Gemeindewohnung statt unzumutbarer Wohnverhältnisse....	51
4.2	Gewerbe- und Energiewesen.....	52
4.2.1	Rechtswidriges Protokoll der BH Salzburg-Umgebung.....	52
4.3	Landesamtsdirektion	53
4.3.1	Einheitliches Gesetz für alle Bediensteten der Stadt Salzburg	53
4.3.2	Verwaltungsstrafe ohne Ermittlungsverfahren	53
4.4	Natur- und Umweltschutz	55
4.4.1	Keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Um- und Zubauten im Landschaftsschutzgebiet	55
4.5	Polizei- und Verkehrsrecht	56
4.5.1	Strafe trotz Deaktivierung einer immissionsabhängigen Tempobeschränkung	56
4.5.2	Zögerliche Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung	57
4.5.3	Fehler und Verzögerungen in einem Aufenthaltstitelverfahren.....	57
4.6	Raumordnungs- und Baurecht.....	59
4.6.1	Irreführender Hinweis in der Gemeindezeitung Fuschl am See	59
4.6.2	Wiederholte völlig gesetzlose Vorgehensweise der Baubehörde	60
4.6.3	Fälschliche Annahme einer Baulücke.....	61
4.6.4	Späte Reaktion auf fehlende Baubewilligung.....	62
4.7	Sozialrecht.....	64
4.7.1	Landesregierung veröffentlicht irrtümlich Prüfverfahren im Internet	64
4.7.2	Mindestsicherung	65
4.7.3	Jugendwohlfahrt.....	68
4.7.4	Behindertenrecht	71
4.7.5	Pflegerecht	74
	Abkürzungsverzeichnis.....	77

1 Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht unterscheidet sich von bisherigen, da er die Auswirkungen einer einschneidenden Änderung beschreibt und belegt.

Seit 1. Juli 2012 hat die VA auch die Aufgabe, öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Mit diesem verfassungsrechtlichen Auftrag wird der präventive Menschenrechtsschutz auf breiter Basis in Österreich eingerichtet. Grundlage dafür ist das OPCAT-Durchführungsgesetz, mit dem das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgesetzt wurde.

Neue Aufgaben der VA

Zugleich hat die VA den Auftrag erhalten, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen. Diese Kontrolle soll helfen, jegliche Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Der dritte neue Aufgabenbereich betrifft die begleitende und beobachtende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe.

Diese zusätzlichen Funktionen der VA finden mittlerweile in konkreten Arbeitsergebnissen ihren Ausdruck. Das im Dezember 2011 beschlossene Gesetz regelt, dass die VA Expertenkommissionen mit diesen neuen Kontrollaufgaben zu betrauen hat. Im ersten Halbjahr wurden von den insgesamt sechs Kommissionen bereits über 100 Kontrollbesuche durchgeführt. Schwerpunkte waren Kontrollen in Polizeianhaltezentren, Justizanstalten, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten sowie die Beobachtung von Abschiebungen. In einigen Fällen gab es erste Hinweise, dass Menschenrechte nicht gewahrt werden. Die VA hat bereits entsprechende Prüfverfahren eingeleitet.

Aufnahme der Kontrolltätigkeit

Der Aufnahme der Kontrolltätigkeit gingen intensive Vorarbeiten und eine Vielzahl an organisatorischen Maßnahmen voraus. Für die Neuausrichtung der VA waren drei Leitgedanken maßgeblich:

Drei Leitgedanken der VA

Die neuen Aufgaben, die zum Teil vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat des BMI übernommen wurden, sollten so organisiert werden, dass einerseits eine gewisse Kontinuität gewahrt bleibt, trotzdem aber Veränderungen sichtbar und wirksam werden.

Die bisherige nachprüfende Kontrolle soll mit der präventiven Kontrolle verschränkt werden, um damit einen möglichst umfassenden Schutz der Menschenrechte zu garantieren. Dieses Verständnis begründet den Anspruch der VA, zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zu werden.

Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) wird durch das Zusammenwirken der VA mit den von ihr eingesetzten Kommissionen umgesetzt. Er kann nur funktionieren, wenn auch die Zivilgesellschaft entsprechend ein-

gebunden wird und sie sieht, dass sich das Engagement für diese neue Konstruktion des Menschenrechtsschutzes lohnt. Die Zivilgesellschaft ist durch die NGOs im Menschenrechtsbeirat prominent vertreten.

Budgeterhöhung infolge der Kompetenzerweiterung

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben stand der VA im zweiten Halbjahr 2012 ein zusätzliches Budget in der Höhe von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Der Mehraufwand erklärt sich zum einen aus der Tätigkeit der Mitglieder des Menschenrechtsbeirats und der Kommissionen, die einen Anspruch auf eine Entschädigung sowie einen Ersatz der Reisekosten haben. Zu berücksichtigen waren auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben sowie jener Aufwand, der sich aus den Verpflichtungen der VA nach dem OPCAT ergibt. Dazu zählt etwa die verpflichtende Zusammenarbeit mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter.

Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle unverändert

Trotz der neu übernommenen Aufgaben haben sich die Bedeutung und der Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle für die VA nicht verändert. Im Jahr 2012 sind insgesamt 15.600 Beschwerden angefallen; im Durchschnitt langen etwa 63 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein. Um diese Zahlen in ein entsprechendes Verhältnis zu setzen, ist daran zu erinnern, dass man bei der Errichtung der VA von 1.500 Beschwerden pro Jahr ausgegangen ist.

VA gesamt: Trends bei den Beschwerden

Über die letzten Jahre gleich geblieben ist, dass sich die meisten Beschwerden, die bei der VA insgesamt einlangen, auf den Sozialbereich beziehen. Mehr als ein Viertel aller eingeleiteten Prüfverfahren entfällt auf diesen besonders sensiblen Bereich. Signifikant ist auch der hohe Anteil der Beschwerdefälle im Bereich der Inneren Sicherheit. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in den vergangenen Jahren ab und lässt sich mit der hohen Anzahl an fremden- und asylrechtlichen Beschwerden begründen. Zugenommen hat 2012 die Zahl der Beschwerden über die Justiz, insbesondere im Strafvollzugsbereich. Zurückzuführen ist dies wohl auf die ersten Kontrollbesuche der Kommissionen und die mediale Berichterstattung über die neuen Aufgaben der VA.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden ist die VA immer darum bemüht, eine schnelle Klärung herbeizuführen. Im Schnitt informierte die VA die Betroffenen bereits nach 44 Tagen, ob ein Missstand festgestellt werden konnte. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer hat sich 2012 gegenüber 2011 um 5 Tage verkürzt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 9.300 Prüffälle abgeschlossen, 16 % der Fälle führten zu Missstandsfeststellungen. Trotz der Belastungen, die sich aus der Neuorganisation der VA für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben haben, wurden im Jahr 2012 um 10 % mehr Prüffälle abgeschlossen als 2011.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit in den Jahren 2011 und 2012 betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.4.1 detailliert dargestellt.

Der vorliegende Bericht gibt detailliert Auskunft über die hier nur knapp zusammengefassten Ereignisse und Arbeitsergebnisse. Insgesamt soll zum Ausdruck kommen, dass die VA die neuen Aufgaben mit großer Freude übernommen hat. Sie hat trotz der aufwändigen organisatorischen Umstellungen ihre bisherigen Aufgaben nicht vernachlässigt, sondern die Leistung sogar gesteigert. Trotzdem: Ein halbes Jahr nach der Übernahme neuer Aufgaben und dem Aufbau völlig neuer Netzwerke ist noch keineswegs ein Zustand erreicht, mit dem alle Betroffenen völlig zufrieden sein können. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, ihre Kommissionen und die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats die bisherigen Ergebnisse als Ansporn und die bisherige Zusammenarbeit als guten Anfang sehen, so wird die Entwicklung zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zügig voranschreiten.

Präventive Kontrolle als
Entwicklungsprozess

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA hat seit 1. Juli 2012 auch präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben: Sie hat alle öffentlichen und privaten Einrichtungen zu kontrollieren, in denen Personen angehalten werden oder angehalten werden können. Darüber hinaus hat sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Auch die Beobachtung und begleitende Überprüfung der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Demonstrationen und Abschiebungen, zählen zu den neuen Aufgaben; diese hat die VA vom bisherigen Menschenrechtsbeirat übernommen, der beim BMI angesiedelt war.

Kompetenzerweiterung mit 1. Juli 2012

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Expertenkommissionen zu betrauen. Insgesamt sind über 4.000 Einrichtungen zu überprüfen. Dazu zählen etwa Justizanstalten, psychiatrische Anstalten, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Gemeinsam mit den Kommissionen nimmt die VA die neuen Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Grundlage der Kompetenzerweiterung sind zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge, durch die sich die Republik Österreich zu menschenrechtlichen Garantien und internationalen Standards verpflichtet hat: Das Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention 2006.

Umsetzung von UN-Menschenrechtsverträgen

Die VA und die Kommissionen sind bei der Ausführung ihrer neuen Aufgaben an internationale Standards gebunden. Daraus leiten sich die Notwendigkeit und gleichzeitig die Verpflichtung der VA ab, mit internationalen Organisationen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) eng zusammenzuarbeiten. Damit soll der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene sichergestellt werden. Die VA hat überdies jährlich einen NPM-Bericht zu veröffentlichen und diesen an das SPT in Genf zu übermitteln.

Einhaltung internationaler Vorgaben

Unverändert geblieben ist der verfassungsgesetzliche Auftrag zur nachprüfenden Kontrolle, den die VA seit 1977 wahrnimmt. Dieser knüpft an das Recht jeder Bürgerin bzw. jedes Bürgers an, sich bei der VA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes beschweren zu können. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen, diese zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

Die VA ist auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Seit 1988 obliegt der VA die Mitwirkung an der Erledigung von Petitionen und Bürgerinitiativen, die an den Nationalrat gerichtet sind. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Einen Eindruck von der Breite und Intensität der gesamten Aufgaben der VA vermitteln die Zahlen und Fakten in Kapitel 2.4.

2.2 Neuorganisation der Volksanwaltschaft

Im Dezember 2011 wurde im Parlament das OPCAT-Durchführungsgesetz beschlossen. Das Gesetz beinhaltet die Bestimmung, dass die Kompetenzerweiterung der VA mit 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Für die organisatorische Umstellung und die Einrichtung der neuen Institutionen blieben damit sechs Monate.

Begleitende Organisationsberatung

Um die organisatorische Anpassung in dieser knappen Zeit zu ermöglichen, holte die VA noch im Vorjahr Angebote von entsprechend erfahrenen Organisationsberatern ein und vergab einen Auftrag mit folgenden Zielsetzungen: (1) Ist-Analyse, aus der die Stärken und Verbesserungspotenziale der gegebenen Organisation hervorgehen sollen; (2) Bearbeitung von Problemfeldern durch Projektteams und daraus Ableitung von Vorschlägen für Anpassungen bzw. Veränderungen der Organisation; (3) Unterstützung bei der Implementierung der neuen Arbeits- und Organisationsstrukturen. Diese Maßnahmen betrafen die Organisations- und Arbeitsweise der bisherigen VA und legten die Basis für die Eingliederung der neu aufzunehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Interne Projektarbeiten bereiten Neuorganisation vor

Wesentliche Teile der Neuorganisation wurden durch interne Projektgruppen erarbeitet. Teams aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiteten an Verbesserungsmöglichkeiten der internen Arbeitsprozesse sowie an Protokollstandards für die präventive Kontrolle. Die Arbeitsergebnisse der ersten Gruppe führten zur Optimierung von Arbeitsvorgängen, die die Voraussetzung für die neue Arbeitsorganisation bildete. Die zweite Projektgruppe legte eine Zusammenfassung aller international üblichen Prüfstandards vor und glich diese Ergebnisse mit den in unserer Kultur angebrachten Standards ab.

Einbeziehung der NGOs

In einem nachfolgenden Schritt wurden Arbeitspläne entwickelt, um die Einrichtung der neuen Institutionen (Kommissionen und Menschenrechtsbeirat) möglichst zeit- und sachgerecht umzusetzen. Vor der Beschlussfassung über Anzahl, Größe und Aufgabenbereiche der Kommissionen war ein Menschenrechtsbeirat einzurichten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (16 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und 16 von Ministerien und Ländern). Für die VA war von Anfang an klar, dass bei der Konstituierung des Menschenrechtsbeirats

die NGOs so früh und intensiv wie möglich einbezogen werden sollten. Seitens der VA erging daher an die NGOs auch das Angebot, die nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen.

Die Bestellung der Kommissionen erforderte einen wochenlangen Prozess. Die drei Mitglieder der VA hatten für die sechs Kommissionsleitungen aus mehr als 100 Bewerberinnen und Bewerbern auszuwählen. Für die Mitarbeit in den Kommissionen der VA bewarben sich mehr als 600 Personen. An diesen Hearings nahmen auch Mitglieder des Menschenrechtsbeirats teil. Die VA hat diese unerwartet hohe Anzahl an Bewerbungen als Ausdruck des Interesses an einer Mitarbeit an den neuen Aufgaben interpretiert.

Bestellung der Kommissionen

Die Neuorganisation machte auch eine Neugestaltung des gesamten Informationsprozesses notwendig. Nach außen hin drückt sich dies unter anderem in den Berichten der VA aus. So hat etwa der vorliegende Bericht eine neue Struktur und ein Teil davon, das neue Kapitel 3, ist so abgefasst, dass er als NPM-Bericht an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt wird.

Erarbeitung eines neuen Berichtskonzepts

2.3 Aufbau der Volksanwaltschaft

Der Aufbau der VA entspricht nur zum Teil der klassischen Behördenstruktur, da ihre Spitze aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitz unter den Mitgliedern wechselt jährlich. Zu Beginn jeder Funktionsperiode vereinbaren die Mitglieder der VA eine Geschäftsverteilung, in der die Aufgaben- bzw. Geschäftsbereiche der Mitglieder und deren Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Um die im jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Aufgaben wahrnehmen zu können, sind jedem Mitglied Bedienstete zugewiesen. Operativ geführt werden die Geschäftsbereiche durch eine fachliche Leiterin bzw. einen fachlichen Leiter. Insgesamt waren 2012 in der VA 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Drei Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche werden von der Verwaltung unterstützt. Neben den für eine derartige Organisationseinheit üblichen Agenden (Budget, Dienstrecht, IT, Schreibdienst) ist hier eine Verwaltungskanzlei eingerichtet, die für die Vorbereitung aller Beschlüsse der VA zuständig ist und die notwendige technische und organisatorische Unterstützung bietet. Der Auskunftsdienst und die Sekretariate der Mitglieder der VA sind Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger. Neu eingerichtet wurde ein OPCAT-Sekretariat, das die Kommissionen administrativ unterstützt.

Unterstützung durch Verwaltung

In einer organisatorischen Einheit sind die Agenden Internationales und Kommunikation zusammengefasst. Hier ist auch, seit 2009, das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) angesiedelt. Das I.O.I. ist eine unabhängige, unpolitische internationale Organisation, die den weltweiten Austausch von Information und Erfahrungen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen fördert.

Internationales und Kommunikation

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium

Das neue OPCAT-Durchführungsgesetz hat die Einrichtung eines Menschenrechtsbeirats als beratendes Gremium der VA vorgesehen. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die Vorsitzende des neuen Menschenrechtsbeirats und deren Stellvertreterin wurden von der VA bestellt. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien entsandt, die Bundesländer stellen eine Vertreterin und ein Ersatzmitglied.

Sechs Kommissionen
führen Kontrollbesuche
durch

Für die Umsetzung der neuen Menschenrechtsaufgaben hat die VA sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern eingerichtet. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Leiterinnen und Leiter wurden von der VA bestellt. Die Kommissionen führen für die VA österreichweit Kontrollbesuche durch und beobachten Abschiebungen und Demonstrationen. Kommissionen und VA stellen in ihrer Zusammenarbeit den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) sicher.

2.4 Zahlen & Fakten

2.4.1 Kennzahlen zur Prüftätigkeit

Kennzahlen VA
gesamt

Insgesamt wandten sich 15.649 Menschen im Jahr 2012 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 63 Beschwerden pro Arbeitstag einlangen. 60 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen von Behörden bezogen (7.048 Fälle), führten zu Prüfverfahren durch die VA. Die Bearbeitung von 4.700 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. In 3.900 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen bietet die VA Unterstützung an. Sie stellt Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Im Jahr 2011 behandelte die VA insgesamt 16.239 Beschwerden. Davon führten 7.287 zu einem Prüfverfahren, in 3.908 Fällen war der Gegenstand der Beschwerde nicht vom Prüfauftrag der VA umfasst.

Leistungsbilanz 2011/2012

	2012	2011
Beschwerden über die Verwaltung	11.748	12.331
Prüfverfahren	7.048	7.287
Bundesverwaltung	4.529	4.665
Landes- und Gemeindeverwaltung	2.519	2.622
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	4.700	5.044
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	3.901	3.908
Bearbeitete Beschwerden gesamt	15.649	16.239

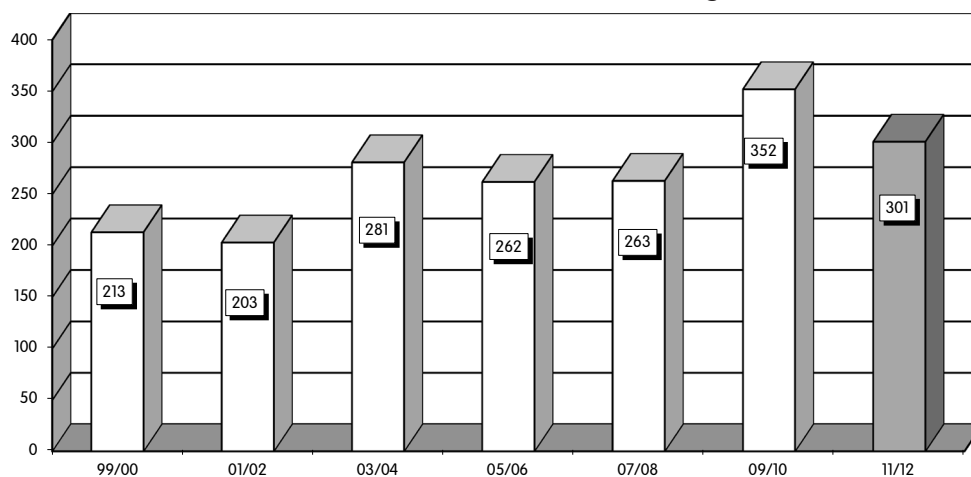
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Salzburg bezogen fielen in den Jahren 2011/2012 insgesamt 301 Fälle an, 2009/2010 waren es 352. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in den PB der Jahre 2011 und 2012 detailliert dargestellt.

Prüfauftrag Bund

Das Land Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, darüber hinaus die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



Insgesamt beschwerten sich 301 Personen über die Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung. Gegenüber den Jahren 2009 und 2010 ist das Beschwerdeaufkommen um 4,5 % gesunken.

Sbg: Beschwerden um 4,5 % gesunken

Erledigte Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung 2011/2012

	2011/12	2009/10
Kein Misstand in der Verwaltung	183	206
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	69	153
Beschwerde zurückgezogen	44	36
Misstand in der Verwaltung	24	41
VA nicht zuständig	10	14
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	5	2
gesamt	335	352

Misstandsquote: 7,2 % Im Berichtszeitraum wurden 335 Prüffälle betreffend die Salzburger Landesverwaltung abgeschlossen. Bei 24 Prüfverfahren wurde ein Misstand in der Verwaltung festgestellt, was einem Anteil von 7,2 % an allen Prüfverfahren in diesem Zeitraum entspricht.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages In 69 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 10 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, Unterstützung zu bieten. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 44 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Amtswegige Prüfverfahren Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Misstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 4 amtswegige Prüfverfahren ein (2009/10: 4).

Beschwerden über die Salzburger Landes- und
Gemeindeverwaltung 2011/2012 – Inhaltliche Schwerpunkte

	2011/12	2009/10
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	105	106
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	71	73
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	31
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	23	27
Landes- und Gemeindestraßen	18	31
Gesundheitswesen	15	12
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	13	19
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	12	13
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	4
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	5	9
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	4	10
Gewerbe- und Energiewesen	2	8
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	0
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0
gesamt	301	352

Die häufigsten Beschwerden betrafen auch 2011/2012 wieder den Bereich des Raumordnungs- und Baurechts: 105 Beschwerden sind im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Der Sozialbereich liegt mit 71 Beschwerden an zweiter Stelle; dies entspricht rund einem Viertel des gesamten Beschwerdeaufkommens. Gegenüber 2009/2010 ist in diesen Bereichen die Anzahl der Beschwerden beinahe gleich geblieben. Gemessen am gesamten Beschwerdeaufkommen haben die Beschwerden zum Raumordnungs- und Baurecht anteilmäßig um 5 % zugenommen, jene im Sozialbereich um rund 3 %.

2.4.2 Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus

2012 wurden im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus 133 Kontrollen durchgeführt. Bei der Interpretation der Zahlen zur Kontrolltätigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Kommissionen erst Mitte September mit den Kontrollbesuchen beginnen konnten. Zunächst war es erforderlich, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Unter anderem wurde auch ein Workshop abgehalten, um die rechtlichen Grundlagen der neuen Aufgaben zu vermitteln und ein gemeinsames Verständnis der Prüfstandards zu entwickeln.

133 Kontrollbesuche
seit September 2012

Fast 80 % der Geschäftsfälle entfiel auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Ein Schwerpunkt wurde auf polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten gelegt. Von den insgesamt 102 Kontrollbesuchen waren 88 nicht angekündigt.

Präventive Kontrolle 2012

	Kontroll- besuche in Einrichtungen	Beobachtung Befehls- und Zwangsgewalt
Wien	25	21
Bgld	3	
NÖ	24	1
OÖ	16	4
Sbg	3	
Ktn	6	
Stmk	8	2
Vbg	4	
Tirol	13	3
gesamt	102	31
davon unan- gekündigt	88	6

Die Statistik zeigt im Detail folgende Verteilung: Besucht wurden 39 polizeiliche Dienststellen, 17 Justizvollzugsanstalten, 4 Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 20 Alten- und Pflegeheime und 13 psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten. Die beobachtende Begleitung von Abschiebungen und Demonstrationen umfasste 31 Fälle, ein Fünftel davon war nicht angekündigt.

Die meisten Kontrollen fanden in Wien statt, gefolgt von NÖ und OÖ.

2.4.3 Budget und Personal

Budgeterhöhung
infolge der neuen Auf-
gaben

Der VA stand im Jahr 2012 ein Budget von 9.278.000 Euro zur Verfügung. In diesem Betrag ist die Budgeterhöhung enthalten, die infolge der Kompetenzerweiterung per 1. Juli 2012 durch das OPCAT-Durchführungsgesetz notwendig wurde.

Auf die Personalausgaben entfielen 4.925.000 Euro (2011: 4.022.000 Euro), auf die Sachausgaben insgesamt 4.353.000 Euro (2011: 2.578.000 Euro). Zu den Sachausgaben zählen Anlagen, Bezugsvorschüsse, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen (für Bezüge der Mitglieder und Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA sowie Pensionen der Witwen ehemaliger Mitglieder der VA) sowie sonstige Aufwendungen.

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben war für das zweite Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 574.000 Euro und für den Menschenrechtsbeirat rund 50.000 Euro budgetiert; 100.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA
in Mio. Euro

2012	2011
9,278	6,600

Personalausgaben		Sachausgaben	
2012	2011	2012	2011
4,925	4,022	4,353	2,578

15 neue Planstellen Die VA erhielt 2012 zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben 15 neue Planstellen und verfügte über insgesamt 74 Planstellen im Personalplan des Bundes (2011: 59 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochen-

arbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates der VA.

2.4.4 Bürgernahe Kommunikation

In Salzburg wurden 43 Sprechtag mit 307 Vorsprachen abgehalten

1.764 Menschen schrieben an die VA

3.805 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz

384 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden

90.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Bevölkerung Salzburgs schätzt es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, umfasste im Berichtszeitraum 3.091 Schriftstücke. 714 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtag der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 43 Sprechtag mit 307 persönlichen Gesprächen fanden 2011/12 im Salzburg statt (2009/10: 34).

Sprechtag

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung -„Bürgeranwalt“ im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 308.000 Haushalte die Bemühungen der VA, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annimmt.

10 Jahre „Bürgeranwalt“ im ORF

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der Webauftritt der VA gut angenommen wird und als informativ empfunden wird. 2012 wurde rund 90.000-mal die Webseite der VA aufgerufen. Das Online-Beschwerdeformular wurde 986-mal heruntergeladen. Das kann als Indiz gesehen werden, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird.

90.000 Zugriffe auf Webseite der VA

2.4.5 Veranstaltungen

Wie in den Vorjahren organisierte die VA zahlreiche Veranstaltungen, um mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Angehörigen nationaler und internationaler Organisationen sowie mit Fachleuten in Verbindung zu treten. 2012 wurde ein neuer und zusätzlicher Schwerpunkt gesetzt: Die VA war besonders darum bemüht, die Zivilgesellschaft in den Aufbau des neu zu errichtenden Menschen-

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

rechtsbeirats einzubeziehen. Im Februar luden die Mitglieder der VA über 100 NGOs zu einer Informationsveranstaltung ein, um sie über das neue OPCAT-Durchführungsgesetz zu informieren. Damit wurde der Dialog mit der Zivilgesellschaft über die Zusammensetzung des Menschenrechtsbeirats und über die Aufgaben dieses Gremiums eröffnet.

Feierliche Auftaktveranstaltung im Parlament

Die Kooperation mit dem neu errichteten Menschenrechtsbeirat und den Kommissionen fand am 10. Juli 2012 einen ersten offiziellen Höhepunkt. Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer und die Mitglieder der VA luden zu einer feierlichen Auftaktveranstaltung ins Parlament. Die Vorsitzende Mag.^a Tereziya Stoitsits, Volksanwalt Dr. Peter Kostelka und Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek präsentierten die neuen Aufgaben der VA. Anschließend stellten Ass. Prof. DDr. Renate Kicker als Vorsitzende und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende den neu eingerichteten beratenden Menschenrechtsbeirat vor. Im Anschluss daran fanden die konstituierenden Sitzungen der Kommissionen statt.

Information über die neuen Aufgaben

Im Rahmen vieler Veranstaltungen und Arbeitstreffen informierte die VA über ihre neuen Aufgaben und vertiefte die Beziehungen zu wichtigen internationalen Institutionen und zu österreichischen Kontrolleinrichtungen. Zu erwähnen sind auch die arbeitsintensiven Besuche von Landesdienststellen durch Führungskräfte der VA. Diese Informationsveranstaltungen dienten dazu, die Auswirkungen der neuen Kompetenzen und der Prüftätigkeit auf die Länder zu diskutieren und Kooperationsmöglichkeiten zu erörtern.

Kooperationen mit Berufsverbänden

Unter den vielen Arbeitsgesprächen sind vor allem Treffen mit Institutionen und Berufsverbänden hervorzuheben, die ähnliche Aufgaben wie die VA wahrnehmen oder ähnliche Ziele verfolgen. So wurden etwa mit den Vereinen nach dem Vereinskassawalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Möglichkeiten der Zusammenarbeit diskutiert und Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Damit sollen Doppelgleisigkeiten (etwa durch die Abstimmung der Kontrollbesuche) vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch einen institutionalisierten Erfahrungsaustausch erhöht werden.

Forum für Austausch von Expertenwissen

Die VA bietet aber auch ein Forum für den Austausch von Expertenwissen. Ein Beispiel dafür ist das „Fachgespräch Staatsbürgerschaft“, das im September 2012 gemeinsam mit dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen veranstaltet wurde. Rund 40 Fachleute verschiedener Bundes- und Landesbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft diskutierten den Zugang zur Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich sowie aktuelle Entwicklungen im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht. – Mit Veranstaltungen dieser Art kommt die VA auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, mit der Wissenschaft zu kooperieren.

2.4.6 Trainings und Weiterbildung

Die VA führte im Berichtszeitraum eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings durch, um eine optimale Erfüllung der neuen Aufgaben zu gewährleisten.

Im Zeitraum von November 2011 bis März 2012 veranstalteten die Führungskräfte der VA eine Vortragsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie informierten über die bevorstehende Kompetenzerweiterung und erläuterten die rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen. Schwerpunkte der Vorträge waren die Verpflichtungen gemäß OPCAT, die Stellung der VA als Nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie die Prüfstandards. Ergänzend wurde ein erster Überblick über international übliche Vorgehensweisen von Kommissionen bei der präventiven Kontrolle gegeben.

Interne Weiterbildung durch Führungskräfte

Gegenstand einer weiteren internen Schulung war das Berichtswesen. Da die neuen Aufgaben der VA auch Auswirkungen auf die Berichte der VA hatten, wurden einige Anpassungen notwendig. Im November 2012 fanden für die Referentinnen und Referenten (drei eintägige) Schreibworkshops statt, um die neuen Berichtsstandards zu diskutieren und im Hause zu etablieren.

Am 14. und 15. September 2012 veranstaltete die VA einen Startworkshop für die Kommissionen. Er diente vor allem dazu, ein Grundwissen über die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Präventionsmechanismus zu vermitteln und ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufzubauen. Nationale und internationale Fachleute referierten über Kontrollen in Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen. Der Fokus wurde dabei auf die einzelnen Phasen des Monitoring-Prozesses gelegt.

Startworkshop für Kommissionen

Anfang November folgte ein weiteres maßgeschneidertes Trainingsmodul für die Kommissionen, das in Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt wurde. Dieses „Shadow-Monitoring“ verfolgte vor allem das Ziel, den Erfahrungs- und Wissensaustausch auf internationaler Ebene zu ermöglichen. Sechs international anerkannte Expertinnen und Experten begleiteten die Kommissionen bei ihren Kontrollbesuchen in drei ausgewählten Einrichtungen. Das Modul gliederte sich in drei Abschnitte: die gemeinsame Planung der Besuche, die Begehungen sowie die abschließende Reflexion und Nachbesprechung. Mit dieser Trainingsform wurde ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, um die Einhaltung von internationalen Standards bei der Durchführung der Kontrollbesuche zu gewährleisten.

Shadow Monitoring in Zusammenarbeit mit Europarat

Aufgrund der ausgesprochen positiven Resonanz sind für 2013 bereits weitere Trainingsmodule geplant. Dabei sollen insbesondere die methodischen Vorgehensweisen weiter vereinheitlicht und das gemeinsame Verständnis des Nationalen Präventionsmechanismus vertieft werden. Ein entsprechendes Fortbildungskonzept ist in Ausarbeitung.

2.4.7 Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute

Sitz des Generalsekretariats in Wien

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit rund 155 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Sie ist die einzige global agierende Interessenvertretung für unabhängige Kontrollorgane der Verwaltung. Seit 2009 ist die VA Sitz des Generalsekretariats des I.O.I.

10. Weltkonferenz in Neuseeland

Im November 2012 fand die 10. Weltkonferenz des I.O.I. in Wellington, Neuseeland, statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Ländern nutzten die Möglichkeit des Erfahrungs- und Wissensaustausches. Das Schwerpunktthema der Konferenz lautete „Speaking Truth To Power – The Ombudsman in the 21st Century“. Ein weiteres wichtiges Thema betraf die Unterstützung von Ombudsmann-Einrichtungen, die durch politischen Druck oder budgetäre Kürzungen an der Ausübung ihrer unabhängigen Tätigkeit gehindert werden. Einstimmig wurde die „Wellington Deklaration“ verabschiedet, die ein klares Zeichen gegen diese Politik der Beschneidung von Bürgerrechten setzte. Mit eindeutiger Mehrheit nahm die Generalversammlung in Wellington auch eine umfassende Statutenreform an. Die Reform zielte insbesondere auf die inklusivere Ausrichtung des I.O.I. sowie die stärkere Einbindung der Mitgliedsstaaten in die Entscheidungsprozesse ab.

Ausbau des Trainingsangebots

Das Trainingsangebot für Ombudsmann-Einrichtungen konnte innerhalb der letzten drei Jahre stark ausgebaut werden. Das I.O.I. Generalsekretariat war etwa 2012 erneut Veranstalter einer Schulung zum effektiven Umgang mit Beschwerden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 23 Ländern nahmen daran teil. Zahlreiche (über)regionale Projekte, die auf zusätzliche Qualifizierung abzielen, wurden subventioniert. Eine von Dr. Kostelka in seiner Eigenschaft als I.O.I. Generalsekretär neu geschlossene Kooperation mit der International Anti-Corruption Academy (IACA) ermöglicht im kommenden Jahr ein Training zum Thema „Anti-Korruption“.

In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut wurde ein Forschungsprojekt abgeschlossen, das sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik widmete.

Internationale Organisationen

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen wurde in vielen Arbeitsgesprächen vertieft. Anfang Juni 2012 fand ein Treffen mit dem neuen Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, statt. Im September 2012 empfingen die Mitglieder der VA Barbara Bernath, die operative Leiterin der Association for the Prevention of Torture. Im Mittelpunkt standen die Ausgestaltung des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus und die neuen Aufgaben der VA. Vertreten war die VA auch bei einem Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU, das von der Europäischen Grundrechteagentur organisiert wurde.

Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. Durch die Weitergabe von Know-how und die Herstellung wichtiger Kontakte konnte sie etwa die Einrichtung einer Ombudsmann-Institution in Mosambik erfolgreich unterstützen. Im September 2012 war ein Vertreter der Nationalen Menschenrechtskommission in Togo zu Gast. Die Erfahrungen der VA im Bereich des Nationalen Präventionsmechanismus waren das zentrale Thema. Arbeitsgespräche fanden unter anderem auch mit Vertretern der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und einer Delegation der koreanischen Anti-Korruptionskommission statt.

Austausch von
Know-how

Internationale Tagungen

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2012 am 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes in Brüssel teil. Im Mittelpunkt des zweitägigen Treffens stand der Erfahrungsaustausch internationaler Amtskolleginnen und -kollegen. Dabei wurden insbesondere die Themen Streitbeilegung für Ombudsleute und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern behandelt. Vertreten war die VA auch beim 8. Liaisonseminar des Europäischen Verbindungsnetzes, das sich mit der Europäischen Bürgerinitiative und der Neuorganisation von Ombudsmann-Einrichtungen beschäftigte. Im März und Juli 2012 nahmen Mitarbeiterinnen der VA an NPM-Workshops des Europarates teil. Die jeweils zweitägigen Veranstaltungen beleuchteten die Themen „Abschiebungen“ und „irreguläre Einwanderung“.

Starke Präsenz
bei internationalen
Tagungen

3 Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte

3.1 Einleitung

3.1.1 Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz vom 10. Jänner 2012, BGBl. I Nr. 1/2012, wurde die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit der VA im größten Umfang seit ihrer Einrichtung 1977 erweitert.

Drei neue Aufgaben der VA

Der Titel des Gesetzes umschreibt aber nur einen Teil der neuen Aufgaben. Bislang war die VA als parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung im Wesentlichen mit der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung befasst. Nunmehr soll die VA seit 1. Juli 2012 als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) entsprechend dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) präventiv alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Personen angehalten werden oder werden können, kontrollieren. Ergänzt wird diese Aufgabe um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention 2006. Die dritte neue Zuständigkeit betrifft die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt staatlich ermächtigten Organe. Mit der Besorgung dieser Aufgaben hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Als ausschließlich beratendes Organ ist ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet.

In den Gesetzgebungsprozess war die VA von Beginn an einbezogen und die einzelnen Bestimmungen sind mit ihr abgestimmt. Entsprechend internationaler Vorgaben wurden die Entwürfe des Verfassungsdienstes im BKA auch mit Vertretungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) erörtert und diese vor den parlamentarischen Beratungen zur Stellungnahme eingeladen.

Gesetz mit NGO erörtert

3.1.2 Die organisatorische Umsetzung

Im Sinne des gemeinsamen Amtsverständnisses, die VA als „Menschenrechtshaus der Republik“ verstärkt zu positionieren, begannen die Mitglieder der VA bereits im Herbst 2011 mit den Vorarbeiten zur notwendigen organisatorischen Anpassung. Dabei wurde die VA von Univ. Prof. Dr. Stefan Titscher begleitend beraten. In mehreren internen Veranstaltungen wurde das gesamte Personal über die neuen Zuständigkeiten und die zu beachtenden internationalen Rahmenbedingungen informiert. Zwei Projektgruppen befassten sich mit den konkreten Anforderungen für einen möglichst reibungslosen Geschäftsgang sowie mit der Sammlung der inhaltlichen internationalen und nationalen Standards zur Erfüllung der Aufgaben.

Vorarbeiten 2011

Menschenrechtsbeirat Nach der Kundmachung des OPCAT-Durchführungsgesetzes im Jänner 2012 designierten die Mitglieder der VA Ass. Prof. Dr. Renate Kicker als Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende. Die Bundesministerien wurden aufgefordert, ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Im Februar lud die VA über 100 NGOs, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, zu einer Informationsveranstaltung ein. Es erging seitens der VA das Angebot, die für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen. Dabei leistete die VA eine entsprechende organisatorische Unterstützung. In seiner ersten Sitzung am 11. April 2012 begann der designierte Menschenrechtsbeirat, den Entwurf der VA für dessen Geschäftsordnung zu erörtern.

Bildung der Kommissionen Parallel dazu schrieb die VA die Funktionen für die Leitungen sowie der weiteren Mitglieder der Kommissionen öffentlich aus. Die Zahl der Kommissionen wurde mit sechs, bestehend aus jeweils acht Kommissionsmitgliedern, von den Mitgliedern der VA festgelegt. Die VA erhielt über 600 Bewerbungen für die Tätigkeit als Kommissionsmitglied. Bei der Auswahl waren die gesetzlichen Anforderungen zu beachten, wonach jede Kommission von einer „auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit“ zu leiten ist. Insgesamt musste die VA auch darauf achten, dass die Kommissionen „unabhängig, interdisziplinär und pluralistisch“ zusammengesetzt sind. Nach mehreren von den Mitgliedern der VA unter Beiziehung von designierten Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats durchgeführten Bewerbungsgesprächen wurden die Mitglieder der Kommissionen am 11. Juli 2012 bestellt.

Mit der Kundmachung der Geschäftsordnung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeO der VA 2012) am 13. Juli 2012, BGBl. II Nr. 249/2012, und der Geschäftsverteilung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeV der VA 2012) vom selben Tag, BGBl. II Nr. 250/2012, waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der neuen Aufgaben geschaffen.

3.1.3 Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung

Acht Bundesländer betrauen die VA Den Ländern stand es bislang frei, die VA mit der Kontrolle ihrer Landes- und Gemeindeverwaltung zu betrauen, oder gegebenenfalls dafür eigene Landesvolksanwaltschaften einzurichten. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung des OPCAT wurde die Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Die Bundesländer waren verpflichtet, entweder die VA mit den neuen Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz zu betrauen oder bis zum 31. Dezember 2012 eigene Einrichtungen damit zu betrauen.

Das Land Tirol erklärte mit der Novelle der Landesordnung LGBl. Nr. 147/2012 die VA „für die zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorge-

sehenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben“ für zuständig. Zur Missstandskontrolle für die Landesverwaltung ist weiterhin der Landesvolksanwalt berufen. Vorarlberg hingegen betraute mit diesen Aufgaben die Landesvolksanwaltschaft. Es kann daher zu Überschneidungen der Zuständigkeit insbesondere bei der Kontrolle von Alten- und Pflegeheimen kommen, da freiheitsentziehende Maßnahmen in diesen Einrichtungen nach dem HeimAufG und dem UbG in die Bundeszuständigkeit fallen. Die VA und die für Vorarlberg zuständige Kommission haben bereits entsprechende Gespräche zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und Zusammenarbeit aufgenommen.

Die VA bot allen Ländern an, die neuen Aufgaben den entsprechenden Dienststellen der Ämter der Landesregierung vorzustellen. Da diese ebenfalls mit Kontrollaufgaben betraut sind, soll im Vorfeld bereits besprochen werden, welche Kooperationen möglich sind und wie Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.

3.2 Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

3.2.1 Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT

Die VA hat mit den von ihr eingesetzten Kommissionen alle Orte, an denen Personen „auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann“ (vgl. Art. 4 OPCAT), zu überprüfen. Aufgrund dieses breiten Mandats geht die VA von über 4.000 öffentlichen und privaten Einrichtungen aus. Diese sind regelmäßig unangemeldet oder angemeldet von den Kommissionen zu besuchen und zu kontrollieren.

OPCAT

Für den Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt meldeten einige Länder Zweifel an der Zuständigkeit der VA an. Bereits der Verfassungsausschuss des Nationalrats traf im Zuge seiner Beratungen die Feststellung, „dass auch sozialpädagogische Einrichtungen, in welchen jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen vollzogen werden, der Kontrollzuständigkeit der VA in diesem Zusammenhang unterliegen.“ In ihrer Stellungnahme verwies die VA überdies darauf, dass freiheitsentziehende Maßnahmen eines staatlichen Jugendwohlfahrtsträgers an Art. 5 EMRK bzw. Art. 2 PersFrBVG zu messen sind. Es steht dies auch im Einklang mit einschlägigen internationalen Kommentaren zur UN-Convention against Torture (CAT), die auch „care homes“, „children homes“, „foster homes“, „homes for the young“ „and other family residences“ vom OPCAT Mandat umfasst sehen.

Zuständigkeitsfragen bei Jugendwohlfahrt

Die Frage, ob Einrichtungen zur Grundversorgung für Asylwerbende an sich der Kontrolle unterliegen, hat die VA auch an den Menschenrechtsbeirat herangetragen. Nach der Ansicht der VA ist eine Zuständigkeit nur dann gegeben, wenn bei rechtlich unzulässigen Akten von Freiheitsentziehung von

Grundversorgung für Asylwerbende

einem ausdrücklichen oder zumindest stillschweigenden Einverständnis der zuständigen Behörden auszugehen ist.

3.2.2 Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenrechts-
konvention

Die VA wurde damit betraut, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen bzw. zu besuchen. Es soll dadurch jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden (vgl. Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK). Die VA geht auf Grundlage des Diskussionsverlaufs, der zu der endgültigen Formulierung der Bestimmung der Konvention führte, davon aus, dass Einrichtungen unter ihre Zuständigkeit fallen, wenn darin eine spezielle Behandlung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist bzw. diese speziell für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Dies betrifft etwa Inklusionskindergärten und Inklusionsklassen.

Der Umfang und die Bedeutung der Begriffe „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ des Art. 16 Abs. 3 der UN-BRK lassen sich nicht abschließend beantworten. Die Konvention selbst enthält keine authentische Interpretation dieser Begriffe. Zurzeit fehlen auch „General Comments“ des UN-Komitees für die Rechte von Personen mit Behinderungen. Jedenfalls ist durch das Verbot „jeder Form“ von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch der Anwendungsbereich besonders groß. Die VA greift daher auf weitere internationale Dokumente der UN bzw. des Europarates zurück.

Die Organisation „Selbstbestimmt Leben Österreich“ (SLIÖ) stimmte in ihrer Punktation „in weiten Teilen“ den Ausführungen der VA zu. Sie verwies insbesondere auf die bisherigen Stellungnahmen des beim BMASK eingerichteten „Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, der sich umfassend mit dem Thema befasste. Zusätzlich regte SLIÖ die Einbeziehung von „Peer Counselors“ in die Tätigkeit der Kommissionen an. Die VA stellte die Punktation den Kommissionen zur Verfügung und verwies auf die Möglichkeit, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen.

3.2.3 Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

Beobachtung von
Zwangsakten

Die begleitende Überprüfung und Beobachtung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe oblag bislang, soweit es die Polizei betraf, dem beim BMI eingerichteten Menschenrechtsbeirat gemäß § 15a SPG. Nunmehr wurden die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen mit dieser Aufgabe betraut. In diesem Bereich kann die VA auf die Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats zurückgreifen. Entsprechend einem Erlass des BMI

wird die VA u.a. über Schwerpunktaktionen, Großrazzien, Großveranstaltungen, Versammlungen sowie Flug- und Landabschiebungen informiert. Zusätzlich erhält sie vom Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) Berichte über dessen Wahrnehmungen der Vorgangsweise der Polizei bei Charterabschiebungen. Verständigt wird die VA auch über gegen Polizeiorgane erhobene Misshandlungsvorwürfe sowie über Todesfälle und Suizidversuche in Polizeigewahrsam. Mit dem BMI wurde zunächst ein sechsmonatiger Beobachtungszeitraum vereinbart, um festzustellen, ob die Kommissionen alle notwendigen Informationen erhalten.

3.3 Personelle und finanzielle Ausstattung

3.3.1 Die budgetäre Vorsorge

Jeder Vertragsstaat des OPCAT ist völkerrechtlich verpflichtet, seinen NPM mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Bei ihrer Planung ging die VA zunächst von dem Aufwand für den bisherigen Menschenrechtsbeirat nach dem SPG aus, der jedoch nur einen erheblich geringeren Teil der nunmehrigen Aufgaben des NPM zu erfüllen hatte. Allein die Zahl der zu kontrollierenden Einrichtungen erhöht sich um das Vierfache auf über 4.000. Die VA rechnet damit, dass sich die Zahl der Leistungsprozesse der Kommissionen durch das erweiterte Mandat auf etwa 700 im Jahr erhöhen wird. Sämtliche Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz ihrer Reise- und Nächtigungskosten.

Ausreichendes Budget

Hinzu kommt der Aufwand für weitere Verpflichtungen der VA, wie sie sich aus dem OPCAT ergeben. Insbesondere ist die VA nunmehr verpflichtet, mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zusammenzuarbeiten und diesem jährlich einen Bericht zu übermitteln. Die VA hat im Rahmen ihres Mandats auch an Begutachtungsverfahren zur Erlassung genereller Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder teilzunehmen. Eine besondere Aufgabe besteht für die VA als Nationaler Präventionsmechanismus in der Kooperation mit der Wissenschaft, Lehre und Bildungseinrichtungen sowie in der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Die VA als haushaltsleitendes Organ hat die gesamten Personal- und Sachkosten selbst zu tragen und zu verwalten. Es wurde seitens des Nationalrats daher auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben berücksichtigt.

Insgesamt erhielt die VA 15 zusätzliche Planstellen und hatte für das Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2013 sind Ausgaben in der Höhe von 2.960.000 Euro zur Erfüllung der neuen Aufgaben im BFG 2013 vorgesehen.

Erhöhter Personalbedarf

Die VA geht von einer derzeit durchaus ausreichenden Finanzierung aus.

3.3.2 Kommissionen der Volksanwaltschaft

Sechs regionale
Kommissionen

Die Mitglieder der VA beschlossen, sechs Kommissionen mit jeweils acht Mitgliedern einzurichten. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Mindestanzahl an Kommissionen. Nach Anhörung der Kommissionen erfolgte deren Gliederung nach regionalen Gesichtspunkten (GeV der VA 2012, BGBl. II Nr. 250/2012). Allein die regional stark unterschiedliche Zahl der zu prüfenden Einrichtungen kann zu ungleichen Arbeitsbelastungen der Kommissionen führen. Dies wurde bei der Verteilung des den Kommissionen zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt. Ebenso können sich aus der Kontrolltätigkeit der Bedarf nach überregional zusammengesetzten Kommissionen sowie eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten ergeben. Mit den Kommissionen wurde vereinbart, ihre Erfahrungen abzuwarten und allenfalls 2013 Adaptierungen der GeV vorzunehmen.

Kommissionen

Kommission 1	Kommission 2
Tirol/Vbg	Sbg/OÖ
Leitung: Dr. Karin TREICHL	Leitung: Priv.-Doz. az. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Mag. Dr. Susanne BAUMGARTNER Dr. Sepp BRUGGER Mag. Elif GÜNDÜZ Dr. Max KAPFERER Lorenz KERER, MSc MMag. Monika RITTER Mag. Hubert STOCKNER	DSA Markus FELLINGER Mag. Dr. Wolfgang FROMHERZ Dipl.jur. Katalin GOMBAR Mag. PhD. Esther KIRCHBERGER Dr. Robert KRAMMER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER Mag. Hanna ZIESEL
Kommission 3	Kommission 4
Stmk/Ktn	Wien (Bezirke 3 bis 19, 23)
Leitung: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Leitung: Univ.-Prof. Dr. Ernst BERGER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Klaus ELSENSOHN Dr. Odo FEENSTRA Mag. Daniela GRABOVAC Dr. Ilse HARTWIG Mag. Sarah KUMAR MMag. Silke-Andrea MALLMANN SenPräs. d. OLG i.R. Dr. Erwin SCHWENTNER	ao Univ.-Prof. Dr. Andrea BERZLANOVICH Mag. Sandra GERÖ Mag. Helfried HAAS Christine PEMMER, MBA DSA Petra PRANGL Mag. Nora RAMIREZ-CASTILLO Mag. Walter SUNTINGER

Kommission 5	Kommission 6
Wien / NÖ (Bezirke 1, 2, 20 bis 22)/NÖ (pol. Bezirke Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Tulln, Waidhofen a.d. Thaya, Zwettl)	Bgld / NÖ (pol. Bezirke Amstetten, Baden, Bruck a.d. Leitha, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs, Wiener Neustadt, Wien Umgebung)
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, LL.M.	Leitung: RA Mag. Franjo SCHRUIFF, LL.M.
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Dr. Susan AL JAWAHIRI Mag. Lisa ALLURI, BA Prim. Dr. Harald P. DAVID Mag. Marijana GRANDITS Mag. Sabine RUPPERT Dr. Maria SCHERNTHANER Hans Jörg SCHLECHTER	Mag. Karin BUSCH-FRANKL Dr. Süleyman CEVIZ Mag. Corina HEINREICHBERGER Prim. Univ.-Doz. Dr. Siroos MIRZAEI, MBA Cornelia NEUHAUSER Dr. Elisabeth REICHEL DSA Mag. Karin ROWHANI-WIMMER

3.3.3 Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat ist als beratendes Organ der VA eingerichtet. Er hat die VA bei ihren neuen Aufgaben insbesondere bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen zu beraten. Überdies kann er der VA Vorschläge zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards erstatten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die paritätisch von den Ministerien bzw. Ländern und den NGOs entsendet wurden.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes Organ

Menschenrechtsbeirat

Vorsitzende: Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker

Stellvertretende Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Name	Funktion	Institution
SC Mag. Dr. Mathias VOGL	Mitglied	BMI
GDFöS MMag. Konrad KOGLER	Ersatzmitglied	BMI
MR Dr. Anna SPORRER	Mitglied	BKA
MR Dr. Brigitte OHMS	Ersatzmitglied	BKA
SC Dr. Gerhard AIGNER	Mitglied	BMG
Mag. Irene HAGER-RUHS	Ersatzmitglied	BMG
SC Mag. Christian PILNACEK	Mitglied	BMJ
Lt.StA Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur.	Ersatzmitglied	BMJ
Stv. AL Mag. Billur GÖKAL	Mitglied	BMLVS
GL Dr. Karl SATZINGER	Ersatzmitglied	BMLVS
Botschafter Dr. Helmut TICHY	Mitglied	BMeiA
Gesandte Mag. Ulrike NGUYEN	Ersatzmitglied	BMeiA
Stv. SL GL Dr. Hansjörg HOFER	Mitglied	BMASK
Stv. AL Mag. Alexander BRAUN	Ersatzmitglied	BMASK
Dr. Waltraud BAUER, Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Mitglied	Ländervertretung
Dipl.-Ing. Shams ASADI, Magistrat der Stadt Wien	Ersatzmitglied	Ländervertretung
Mag. Heinz PATZELT	Mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
Mag. Barbara WEBER	Ersatzmitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
GS MMag. Bernd WACHTER	Mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz
Dipl.ET Mag. Susanne JAQUEMAR	Ersatzmitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz

Mag. Martin SCHENK	Mitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
GS Mag.(FH) Erich FENNINGER	Ersatzmitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
Michael FELTEN, MAS	Mitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Angelika KLUG	Ersatzmitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Bernadette FEUERSTEIN	Mitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Martin LADSTÄTTER	Ersatzmitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Philipp SONDEREGGER	Mitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Mag. Nadja LORENZ	Ersatzmitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Dr. Barbara JAUK	Mitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
Dr. Renate HOJAS	Ersatzmitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
MMag. Katrin WLADASCH	Mitglied	ZARA iZm Neustart
SC i.R. Dr. Roland MIKLAU	Ersatzmitglied	ZARA iZm Neustart

3.4 Prüfungen im Berichtsjahr

3.4.1 Prüfschwerpunkte

Die Kommissionen haben unter Berücksichtigung der generellen Prüfschwerpunkte der VA flächendeckend und routinemäßig vorzugehen. Der NPM muss aufgrund dieser gesetzlichen Anforderung seine Zuständigkeit in allen seinen Aufgaben gleichermaßen wahrnehmen. Darüber hinaus sollen aber Prüfschwerpunkte festgelegt werden, um einen möglichst effizienten und effektiven Einsatz der Kapazitäten zu gewährleisten.

Flächendeckende und routinemäßige Vorgangsweise

Nach dem Verständnis des NPM ist für die Festlegung von Prüfschwerpunkten maßgebend, mit welcher Intensität sich die Kommissionen ihren Auf-

Thema, Standards und Methodik maßgeblich

gaben zuwenden. Allein die Vorgabe, wie viel der zur Verfügung stehenden Mittel z.B. auf die Überprüfung der unterschiedlichen Einrichtungstypen aufgewendet werden sollen, besagt noch nicht, worauf die Delegationen bei ihren Besuchen ihren Fokus zu richten haben. Der Zweck des Besuchs wird daher durch das festgelegte Prüfthema und die dafür maßgeblichen internationalen und nationalen Standards bestimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Kommissionen eine gleichförmige Methodik ihres Vorgehens und der inhaltlichen Herangehensweise entwickeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass die nachfolgende Auswertung ihrer Wahrnehmungen vor Ort und ihrer Feststellungen möglich ist.

Für die Anfangsphase des NPM legten die Mitglieder der VA und die Kommissionen fest, zunächst die wichtigsten und größten Einrichtungen der jeweiligen Region zu besuchen. Die Kommissionsleitungen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass die VA zunächst aufgrund ihrer bisherigen Bearbeitung von Individualbeschwerden Themen aus dem Bereich des Strafvollzuges vorschlägt.

Erster Prüfschwerpunkt

Als Prüfthema wurde die Vornahme von Harn- und Drogentests in den Vollzugsanstalten einvernehmlich festgelegt. Immer wieder kam es nämlich in den vergangenen Jahren zu Beschwerden, wonach diese Kontrollen nicht mit dem nötigen Maß an Respekt und größtmöglicher Schonung der Intimsphäre der Probandin oder des Probanden erfolgten. Die VA legte vorab den Kommissionen jene Kriterien offen, anhand derer sie nachfolgend die getroffenen Feststellungen beabsichtigt auszuwerten. Sie hat die Kommissionen insbesondere gebeten zu erheben, wann in den Justizanstalten Harn- und Drogentests angeordnet werden sowie wo und vor allem wie sie durchgeführt werden.

Die bisherigen Berichte zeigten, dass es einen Verbesserungsbedarf gibt, dem Rechnung getragen werden sollte, um künftig Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit auszuschließen. Entsprechend der Wahrnehmungen der Kommissionen wurden mehrere Prüfverfahren beim BMJ eingeleitet.

Menschenrechtsbeirat
berät NPM

Die Mitglieder der VA werden mehrere Prüfschwerpunkte für 2013 mit den Kommissionsleitungen festlegen. Dabei sind Anregungen des Menschenrechtsbeirats, der die VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte berät, zu beachten.

3.4.2 Prüfungen in Zahlen

Die Aufbauphase des Nationalen Präventionsmechanismus

Startworkshop

In der konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2012 beschlossen die VA und die Kommissionen, dass die ersten Aktivitäten erst nach einem gemeinsamen Startworkshop entfaltet werden sollen. Dieser fand Mitte September statt. Der Startworkshop diente vor allem dazu, ein Basiswissen über die rechtlichen

Grundlagen für einen NPM zu vermitteln. Gleichzeitig sollte ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufgebaut und ein geschärftes Bild von den Aufgaben der Kommissionen und der VA vermittelt werden.

Ergänzend veranstaltete die VA im November in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“. In diesem dreitägigen Seminar konnte der NPM mit sechs Expertinnen und Experten des Europarates seine ersten Erfahrungen austauschen. Im Vordergrund standen dabei die Methodik zur Vorbereitung von Kontrollbesuchen, die Durchführung in sechs ausgewählten Einrichtungen und die Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse. Nicht zuletzt aufgrund der äußerst positiven Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder sind weitere derartige Seminare unter internationaler Beteiligung beabsichtigt.

Shadow Monitoring

Die Kontrolltätigkeit in Zahlen

Die Übersicht über die bisher 133 Geschäftsfälle der Kommissionen macht deutlich, dass die ersten Monate vom Aufbau des NPM geprägt waren. Etwa 23,5 % entfielen auf die beobachtende Begleitung von Abschiebungen bzw. Demonstrationen. Bei den besuchten Einrichtungen standen polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten im Vordergrund.

Befehls- und Zwangsgewalt

	Abschiebungen	Demonstrationen/ Razzien/Veranstaltungen
Wien	17	4
Bgld		
NÖ	1	
OÖ	3	1
Sbg		
Ktn		
Stmk		2
Vbg		
Tirol		3
gesamt	21	10
davon unan- gekündigt	4	2

Einrichtungstypen

	Polizei	Alten- u. Pf.	JWF	Einr. f. MmB	Psych. Abt.+KRA	JVA	KAS
Wien	9	7	2	3	3	1	
Bgld	2	1					
NÖ	7	5		4	3	5	
OÖ	12		1		1	2	
Sbg	1	1				1	
Ktn	2			2	1	1	
Stmk	2	1	1		1	3	
Vbg	2					2	
Tirol	2	5			4	2	
gesamt	39	20	4	9	13	17	
davon unan- gekündigt	36	19	4	7	10	12	

Legende:

- Alten- u. Pf. = Alten- und Pflegeheim
- JWF = Jugendwohlfahrt
- Einr.f.MmB = Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Psych.Abt.+KRA = Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten
- JVA = Justizanstalten
- KAS = Kasernen

3.4.3 Ablauf der Kontrollbesuche

Besuchsprogramme

Besuche ab
September 2012

Die VA ist als NPM gesetzlich dazu verpflichtet, Orte einer Freiheitsentziehung regelmäßig zu besuchen. Damit hat sie die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionsleitungen haben entsprechend der GeO Besuchsprogramme zu erstellen. Da die Kontrollbesuche erst Mitte September 2012 begannen, wurde mit den Mitgliedern ein Zeitraum bis Ende des Jahres vereinbart. Die Besuchsprogramme ermöglichen es der VA ihrerseits, die Kommissionen über ihre bisherigen Wahrnehmungen aus ihrer Prüfung von Individualbeschwerden vorab zu informieren. Sie sind für die VA gleichzeitig eine wichtige Information darüber, welche vergleichbaren Einrichtungstypen bundesweit besucht werden sollen.

Die Besuchsprogramme sind jedoch kein starres Korsett. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da jede Kommission im Rahmen des ihr zugeteilten Budgets alle drei neuen Aufgaben zu erfüllen hat. Hinzu kommt, dass die Kommissionen die notwendige Flexibilität haben müssen, auch im Dring-

lichkeitsfall „ad-hoc-Besuche“ vorzunehmen oder über Ersuchen der VA für diese in ihren Prüffällen der Verwaltungskontrolle tätig zu werden.

Abseits ihrer Tätigkeit im Rahmen der festgelegten Prüfungsschwerpunkte bestimmen die Kommissionen selbst das Thema ihres Besuches und die Größe der Delegation. Es steht ihnen frei, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen, sofern dies aufgrund des Einrichtungstyps oder des gewählten Besuchsthemas erforderlich scheint. Jedenfalls ist ein Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung zu führen, dessen protokollierter Inhalt über Wunsch auch der Heimleitung oder der Behörden- bzw. Anstaltsleitung übermittelt wird. Bei ihrer Tätigkeit haben die Kommissionen auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen, zumal die Besuche im Regelfall unangemeldet stattfinden.

Beziehung von Expertinnen und Experten möglich

Die Wahrnehmungen der Kommissionen werden in den Prüfprotokollen festgehalten, die an die VA übermittelt werden. Auf dieser Grundlage prüft und entscheidet die VA, ob ein Missstand vorliegt. Beraten wird sie dabei vom Menschenrechtsbeirat.

3.4.4 Berichte der Kommissionen

3.4.4.1 Einarbeitungsphase

Das erste Halbjahr war geprägt von der Einarbeitungsphase. Den sechs Kommissionen gehören sowohl erfahrene Mitglieder als auch neue Mitglieder, die erstmals eine vergleichbare Kommissionstätigkeit ausüben, an. Es war daher wichtig, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Durchschlagende und wichtige Erkenntnisse für die Kommissionsarbeit brachte das gemeinsam mit dem Europarat durchgeführte „Shadow Monitoring“. Die Kommissionen begrüßen daher die Absicht der VA, weitere thematische Workshops durchzuführen.

Einarbeitungsphase

Für den Erfolg als NPM ist auch das Zusammenspiel zwischen den Kommissionen und der VA entscheidend. Es wurde aber innerhalb kürzester Zeit in den gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder der VA und der Kommissionsleitungen ein sehr guter Kooperationsmodus gefunden. Es war den Kommissionen wichtig, dass ihnen bei Besuchen die nötige Flexibilität verbleibt, um vor Ort auf die angetroffenen Situationen reagieren zu können. Außerdem sollte nicht wertvolle Zeit mit überhöhten Anforderungen an die Beschaffung von Daten zu den Einrichtungen verloren gehen. Gemeinsam wurde ein Berichtstool entwickelt, das für die verschiedenen Einrichtungstypen gleichermaßen Anwendung finden kann und der VA die Auswertung der Kommissionsberichte erleichtert.

Die weiteren Arbeiten an dem Aufbau einer für alle Kommissionen zur Verfügung stehenden Datenbank sollen rasch abgeschlossen werden. Darin sollen den Kommissionsmitgliedern nicht nur alle Protokolle zugänglich gemacht,

sondern auch die für die Vorbereitung und menschenrechtliche Beurteilung notwendigen internationalen und nationalen Dokumente bereitgestellt werden.

Antrittsbesuche Vielfach wurden die ersten Besuche als Antritts- und Vorstellungsbesuche organisiert und mit einem „Pilot-Monitoring“ verbunden. Sie dienten dem Kennenlernen neuer Bereiche, wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, der Jugendwohlfahrt, der Psychiatrie und der Justizvollzugsanstalten. Die Kommissionen wissen aufgrund der Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats im BMI um die Notwendigkeit, Vertrauen zu den Leitungen der Einrichtungen aufzubauen. Nur dies ermöglicht es, dass wahrgenommene Mängel gleich vor Ort gelöst werden können. Dabei stellten die Kommissionen eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft fest. Die häufigste Reaktion bei den Besuchen lässt sich mit „skeptische Neugier“ beschreiben. Vereinzelt begegneten die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen den Delegationen misstrauisch bis ablehnend.

Es zeigte sich jedoch bei den ersten Besuchen, dass die Durchführung der Besuche eine größere Zahl an Kommissionsmitgliedern erforderlich macht. Dazu ist für bestimmte Einrichtungen, insbesondere jener für Menschen mit Behinderungen, die Beiziehung von „Peer Counselors“ erforderlich.

Kooperationen der VA In diesem Zusammenhang bietet die von der VA den Kommissionen zur Verfügung gestellte Aufstellung der einschlägigen Berufsverbände eine wertvolle Hilfestellung. Die VA dankt auch den Vereinen nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) und den Kinder- und Jugendanwaltschaften für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Auf Grundlage der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen stehen den Kommissionen kompetente Ansprechpersonen in diesen Institutionen zur Verfügung. Auch die Kontakte mit NGOs haben wertvolle Informationen geliefert.

3.4.4.2 Wahrnehmungen der Kommissionen

In der nachfolgenden Darstellung wird ein Überblick über bisherige Wahrnehmungen der Kommissionen gegeben.

Die ersten Auswertungen der Protokolle der Kommissionen führten verschiedentlich zur Einleitung entsprechender Prüfungsverfahren der VA, die noch nicht abgeschlossen sind.

a) Überprüfung von Einrichtungen nach OPCAT und Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention

Justizanstalten

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 17 Überprüfungen von Justizanstalten durch. Mit Ausnahme des festgelegten Prüfschwerpunktes der

Vornahme von Harn- und Drogentests hatten die Besuchsdelegationen keine weiteren thematischen Vorgaben. Der Vergleich der Besuchsprotokolle zeigt dennoch, dass die Kommissionen bereits bei diesen ersten, zumeist unangekündigten Besuchen österreichweit dieselben Problemfelder wahrgenommen haben.

Einige davon scheinen strukturell bedingt und auf mangelnde Personalressourcen im Justizwachdienst zurückzuführen zu sein. Bereits das CPT hat mit Sorge auf die langen Einschusszeiten hingewiesen (siehe zuletzt Punkt 71 im Bericht über den Besuch der Justizanstalten in Innsbruck und Wien-Josefstadt im Februar 2009). Vermehrt wahrgenommen wurden fehlende Mittel für Aktivitätenprogramme und ausgelaufene Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als Folge geschlossener Werkstätten und Betriebe.

Strukturelle Mängel und
Personalknappheit

Besonders prekär scheinen die Defizite im Bereich der medizinischen Versorgung. Unabhängig voneinander mussten Kommissionen feststellen, dass die Anwesenheit eines Arztes in Justizanstalten während der Nacht oder zum Wochenende und oft schon nachmittags nicht gewährleistet ist. Demzufolge müssen Akutentscheidungen in Krisensituationen von medizinischen Laien getroffen werden und ist eine ausreichende medizinische Betreuung suizidgefährdeter Personen nicht sichergestellt. Mangels Ressourcen können im Bereich des Maßnahmenvollzugs außer psychopharmakologischen Behandlungen oft keine Psychotherapien oder Soziotherapien angeboten werden. Die Insassen bleiben sich so weitgehend selbst überlassen. Mit diesen Wahrnehmungen wurde inzwischen das BMJ befasst. Vordringlich erscheint dabei der VA die adäquate medizinische Betreuung von Häftlingen, die in Hungerstreik getreten sind.

Prüfungen eingeleitet

Soweit den Kommissionen rasch behebbare Defizite bei den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Insassen auffielen, wie eine defekte Steckdose oder die mangelnde Durchlüftung von Räumen, wurde in den Abschlussgesprächen mit den Anstaltsleitungen eine umgehende Abhilfe in Aussicht gestellt. Soweit die Kommissionen einen trotz Ressourcenknappheit engagierten und respektvollen Umgang mit Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten feststellten, hielten sie das auch in ihren Abschlussgesprächen fest.

Ende August erhielt die VA mehrere Beschwerden, wonach es in der JA Feldkirch im Zuge einer Drogenrazzia zu Misshandlungen von Gefangenen gekommen sei. Die für diese Region zuständige Kommission führte über Ersuchen der VA innerhalb einer Woche einen ad-hoc-Besuch durch. Das Prüfverfahren der VA dazu ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso läuft ein Ermittlungsverfahren der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die von der Anstaltsleitung nach Bekanntwerden der Vorwürfe eingeschaltet wurde.

Ad-hoc-Besuch über
Ersuchen der VA

Polizeiliche Einrichtungen

Die Kommissionen führten seit Beginn ihrer Tätigkeit bis zum Jahresende 39 Besuche in Polizeieinrichtungen durch. Der Großteil der Besuche entfiel da-

Anhaltebedingungen
in PAZ

bei auf Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren (PAZ). PAZ sind Haftanstalten, in denen vorwiegend Schubhäftlinge und Verwaltungsstrahftlinge angehalten werden. Die Anhaltebedingungen in PAZ waren immer wieder Gegenstand der Kritik von NGOs sowie des ehemaligen Menschenrechtsbeirats. Auch die Kommissionen der VA stellten vielfach strukturelle Mängel der Anhaltebedingungen fest. Diese betreffen etwa die Praxis des offenen Vollzugs, mangelnde Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Häftlingen, Fragen der Gesundheitsversorgung, Überwachung von Sicherheitszellen sowie den Zugang zu Informationen und Rechtsberatung. Auch die Ausbildung und Supervision des Personals war für den ehemaligen Menschenrechtsbeirat ein wichtiges Thema.

Die VA evaluierte die bisher eingelangten Protokolle der Kommissionen und leitete ein umfassendes Prüfverfahren ein. Ziel ist es, im Einklang mit nationalen und internationalen Menschenrechtsstandards stehende Rahmenbedingungen für die Anhaltung in PAZ auszuarbeiten. Auf dieser Basis sollen dem BMI Vorschläge unterbreitet werden. Auch bei der Anhalteordnung, die die Anhaltebedingungen in PAZ regelt, sieht die VA Möglichkeiten zur Verbesserung.

Zugang zu medizinischen Unterlagen

Bei den Besuchen von PAZ machten mehrere Kommissionen die Erfahrung, dass ihnen die Anstaltsleitung keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischen Unterlagen von angehaltenen Personen gewährt. So durfte eine Kommission erst nach Zustimmung eines hungerstreikenden Häftlings Einsicht in dessen Krankenakten nehmen. In anderen Fällen erhielten die Kommissionen zwar Einsicht in die medizinische Dokumentation von angehaltenen oder abzuschubenden Personen, die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen sowie die nachfolgende Unterlagenübermittlung wurden ihnen jedoch verwehrt.

Die VA nahm daraufhin Kontakt mit dem BMI auf, um eine Lösung zu finden, die künftig einen umfassenden Zugang der Kommissionen zu medizinischen Unterlagen sicherstellt. Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes konnte diesbezüglich noch kein Ergebnis erzielt werden.

Schutz von Opfern von Menschenhandel

Im Zuge einer Überprüfung im PAZ Klagenfurt kam der Verdacht auf, dass eine Frau ukrainischer Herkunft ein Opfer von Menschenhandel sein könnte. Dieser Verdacht bestätigte sich, nachdem die Frau durch Bedienstete des LKA einvernommen worden war. Die zuständige Kommission regte aus Anlass dieses Besuchs an, dass für Polizei bedienstete eine Handlungsanleitung für den Umgang mit vermuteten Opfern des Menschenhandels erstellt wird und Schulungen zum Thema „Menschenhandel“ intensiviert werden. Sie knüpft damit an Empfehlungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats an, der sich diesem Thema eingehend gewidmet hat.

Ende Juni 2012 veröffentlichte der ehemalige Menschenrechtsbeirat einen Bericht zum Thema Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschen-

handels. Er übermittelte dem BMI Empfehlungen, wie den Ausbau von österreichweiten Betreuungs- und Schutzstrukturen, eine Handlungsanleitung für Polizeibedienstete und Richtlinien zur Erkennung von Opfern. Laut BMI wurden einige Maßnahmen bereits umgesetzt oder sollen umgesetzt werden.

Generell ist festzuhalten, dass die Kommissionen bereits einige Feststellungen getroffen haben, die im Einklang mit den Wahrnehmungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats stehen. Einige von Amts wegen eingeleitete Prüfverfahren der VA behandeln daher Probleme, die vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat nicht mehr gelöst werden konnten. Die VA möchte diese Themen im Lichte des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte jedenfalls weiterführen.

Weiterführung von Themen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats

Betreuungseinrichtungen für Asylwerbende

Der gescheiterte Besuch einer Kommission in einer Betreuungseinrichtung für Asylwerbende führte zu einer Auseinandersetzung über die Reichweite des Mandats des NPM. Bei den Erstaufnahmestellen Ost in Traiskirchen und West in Thalham, die zum Bundesasylamt gehören, sind gleichzeitig auch Betreuungsstellen des Bundes eingerichtet. Asylwerbende werden dort versorgt. Nach Auffassung des BMI ist die Bundesbetreuungsstelle Ost nicht als Ort einer Freiheitsentziehung anzusehen. Es sei nämlich zu unterscheiden, in welchem Gebäude des Areals sich die Asylwerbenden aufhalten und in welchem Stadium sich das Asylverfahren befinde. Aus diesem Grund ordnete das BMI an, der Kommission der VA den Zutritt zu dieser Einrichtung zu verweigern.

Ort der Freiheitsentziehung?

Die VA wird die Rechtsauffassung des BMI auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen haben, ob Asylwerbende in der Bundesbetreuungsstelle Ost rechtlich unzulässigen Akten der Freiheitsentziehung ausgesetzt sind (siehe dazu auch Kapitel 3.2.1).

Die VA hat am Beispiel der Saualm als einer umstrittenen privat geführten Grundversorgungseinrichtung in den Ländern herausgearbeitet, dass es deren Betreibern nicht gestattet ist, freiheitsentziehende Maßnahmen zu setzen oder solche in Hausordnungen etc. zu etablieren. Für den Fall, dass es dennoch zu ungesetzlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt, und die zuständige Aufsichtsbehörde von diesen Praktiken weiß, ohne dagegen einzuschreiten bzw. von diesen Praktiken bei ordentlicher Aufsichts- und Kontrollausübung hätte Kenntnis erlangen können, wären auch Beherbergungsbetriebe in der Grundversorgung der Länder als Ort der Freiheitsentziehung nach Art. 4 OPCAT zu qualifizieren.

Einrichtungen für Gesundheit und Soziales

Insgesamt fanden bis Ende des Jahres 46 Überprüfungen von Sozialeinrichtungen statt. Überprüft wurden 20 Einrichtungen für ältere und hochbetagte

46 Kontrollen

Personen, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt und 13 psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen.

Hohe Kooperationsbereitschaft

Die Kommissionen sind ausnahmslos auf Kooperationsbereitschaft gestoßen. Hervorzuheben ist, dass dem Personal – über alle Einrichtungstypen hinweg – Know-how und Professionalität sowie ein einfühlsamer Umgang mit den betreuten Menschen attestiert wird.

Dringender Handlungsbedarf in Einrichtung für Minderjährige

Nach Hinweisen von NGOs besuchte eine Kommission eine Einrichtung für unbegleitete Minderjährige innerhalb von drei Wochen zweimal. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass drei Betreuungspersonen in 24-Stunden-Diensten abwechselnd für 17 (zeitweilig 20) Minderjährige im Alter von 8 bis 18 Jahren Sorge tragen. Die Einrichtung ist auf die Betreuung von zehn Minderjährigen ausgerichtet und als passagere Zwischenlösung konzipiert. Ein Jugendlicher lebt jedoch in dieser Einrichtung bereits seit einem Jahr. Der Überbelag und Personalmangel, die langen Dienstzeiten und das Fehlen eines sozialpädagogischen Konzepts führen zu unzumutbaren Bedingungen für alle Beteiligten. Hinzu kommt, dass keine Anamnesen gemacht wurden und es keine muttersprachlichen Therapieangebote gibt, obwohl offenkundig Traumasymptome und Bindungsstörungen bestehen. Auch über Selbstverletzungen und gewaltgeneigte Vorfälle wurde berichtet. Neben einer sofortigen Personalaufstockung wurde gegenüber der VA in einem Dringlichkeitsprotokoll angeregt, generell mehr Versorgungskapazitäten zu schaffen, die den sonst üblichen Standards in der Jugendwohlfahrt entsprechen. Die VA ist sofort tätig geworden.

Mangelnde Wahlfreiheit bei Wohnversorgung

Ein durch die Kommissionstätigkeit belegter Problembereich betrifft die Unterbringung jüngerer psychisch kranker und/oder mehrfach behinderter Menschen in Geriatriezentren oder Alten- und Pflegeheimen. In einem Seniorenwohnheim stieß eine Kommission auf einen 53-jährigen besuchsalterten Mann mit uneingeschränkter Mobilität. Er äußerte gegenüber der Kommission, sein Zimmer kaum zu verlassen und kein Interesse an Kontakten zu haben. Die nach Meinung der Kommission benötigte psychiatrische Nachsorge kann die Einrichtung nicht leisten. Angeregt wurde, dem 53-jährigen und seinem Sachwalter andere Möglichkeiten der Versorgung aufzuzeigen, um der menschenrechtlich geforderten Wahlfreiheit bei der Wohnversorgung nachzukommen. In einem weiteren Fall zeigte eine Kommission auf, dass unter 50-jährige Personen mit erhöhtem Versorgungsbedarf im Geriatriezentrum leben. Auch diese Kommission regte bei der VA an, initiativ zu werden.

Ressourcenknappheit in Heimen

Mehrere Probleme, die die Kommissionen in Heimen feststellten, sind auf Ressourcenknappheit zurückzuführen. Für Dienstübergaben und -besprechungen sowie für Supervision steht nicht genügend Zeit zur Verfügung. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime ergeben sich durch den Personalmangel Einschränkungen, etwa dass Therapieküchen zu selten genützt

oder eingeschränkt mobile Personen nicht täglich dabei unterstützt werden können, die auf Demenzerkrankungen ausgerichteten Gartenanlagen zu benützen. Eine mangelnde psychologische Betreuung, insbesondere bei der Sterbebegleitung, wurde ebenso wahrgenommen.

Mehrfach thematisiert wurden Speisepläne, die als nicht ausgewogen qualifiziert wurden und zu einer Mangelernährung führen können. In einem Fall bestand die einzige Alternative zu fleischiger Kost aus Süßspeisen. In einer psychiatrischen Klinik war die zu knapp bemessene Portionierung zu bemängeln.

Mangelernährung

Hinsichtlich einer baulich völlig abgetrennten, aber gemeinsam geführten Wohngemeinschaft für Demenzkranke stellte eine Kommission die Versorgungssicherheit in Frage, da in einem Teil der Wohngemeinschaft in der Nacht nie jemand vom Personal anwesend ist. Die Einrichtung garantiert aber in den von ihr aufgelegten Heimverträgen die Anwesenheit qualifizierter Betreuungspersonen (Pflegehelfer) 24h pro Tag in beiden Wohntrakten. Die Einleitung eines Prüfungsverfahrens wurde angeregt.

Gefährdung der Versorgungssicherheit

Bei mehreren Einrichtungen waren Mängel bei der Barrierefreiheit festzustellen. Im Fall einer Senioreneinrichtung waren etwa die Schwellen beim Zugang zu den Duschbereichen oder bei den Ausgängen zur Terrasse zu hoch und die Gänge zu dunkel. Die Türen ließen sich nicht automatisch öffnen, sodass der Zutritt für Personen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe kaum möglich war.

Mängel bei der Barrierefreiheit

Bei der Beurteilung der Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen für die Gefahrenabwehr „geeignet“, „unerlässlich“ und „angemessen“ sind bzw. ob die Gefahr nicht durch alternative „schonendere Maßnahmen“ hätte abgewendet werden können, stellten die Kommissionen starke Unterschiede bei der „Rechtsanwendungskultur“ fest. Gesetzliche Verpflichtungen werden unterschiedlich interpretiert und nicht mit gleichem Nachdruck verfolgt. Kommissionen fiel bei Durchsicht verordneter Psychopharmaka zudem auf, dass sich einige Verordnungen nicht aus den Diagnosestellungen heraus erklären lassen. Dieser Themenbereich wird von allen Kommissionen und der VA vertieft behandelt werden.

HeimAufG

Von den Kommissionen wurde ferner festgestellt, dass der CPT-Empfehlung [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 139] nach Einrichtung eines zentralen Registers, in dem alle in psychiatrischen Einrichtungen verfügbaren Freiheitsbeschränkungen nach Art, Grund und Dauer zentral erfasst werden sollten, nicht durchgehend Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch in Bezug auf die Verwendung von Netzbetten, die nach Ansicht des CPT als Mittel zur Freiheitsentziehung von erregten Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Anstalten und Pflegeheimen aus dem Verkehr gezogen werden müssen [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 134]. Auf deren Einsatz wird in Westösterreich schon lange verzichtet. Einrichtungen in Ostösterreich verwenden diese – wie fest-

Psychiatrie – UbG

gestellt wurde – zum Teil häufig und bedienen sich zudem auch Security-Diensten. Dem wird die VA nachgehen.

b) Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

In 31 Fällen beobachteten die Kommissionen das Verhalten von Organen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Die Kommissionen begleiteten insbesondere Abschiebungen, Demonstrationen, Großveranstaltungen und Schwerpunktaktionen.

Rolle des VMÖ bei Abschiebungen

Dabei bemängelten die Kommissionen mehrfach das Vorgehen von Bediensteten des Vereins Menschenrechte Österreich (VMÖ). Diese werden von Behörden bei Abschiebungen – in unterschiedlichen Rollen – beigezogen. Auch sahen sie die Betreuung eines Abzuschiebenden durch einen Bediensteten des VMÖ als mangelhaft an. Den Wunsch nach Bekleidung und Spielsachen für seine Kinder nahm der Mitarbeiter des VMÖ nicht einmal auf.

Der VMÖ erhielt vom BMI den Auftrag, Abschiebungen mittels Charterflug als „unabhängiger Menschenrechtsbeobachter“ zu begleiten. Zudem ist der VMÖ in der Rechtsberatung, in der Schubhaftbetreuung und in der Rückkehrberatung von Fremden tätig.

Bereits der bis Ende Juni 2012 beim BMI eingerichtete Menschenrechtsbeirat (siehe dazu auch Kapitel 3.2.3) kritisierte, dass ausschließlich der VMÖ mit der Beobachtung von Flugabschiebungen betraut ist. Auch führe die gleichzeitige Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im Zuge derselben Amtshandlung zu einer Kollision der Aufgabenstellungen. Der ehemalige Menschenrechtsbeirat regte an, dass als Menschenrechtsbeobachter auch andere Institutionen und Personen eingesetzt werden. Rollenkonflikte wie die gleichzeitige Verwendung zur Übersetzung und Menschenrechtsbeobachtung sollten unbedingt vermieden werden. Das BMI reagierte zwar auf diese Anregungen, einige Fragen blieben aber offen.

Aus Anlass der Wahrnehmungen der Kommissionen und der Kritik des ehemaligen Menschenrechtsbeirats leitete die VA daher ein amtswegiges Prüfverfahren zur Rolle des VMÖ bei Abschiebungen ein.

Zutritt der Kommissionen zu Flugzeugen

Anlässlich der Beobachtung einer Abschiebung von Wien nach Lagos stellte sich die Frage nach dem Umfang der Rechte der Kommissionen. Es handelte sich um einen von Air Italia durchgeführten Charterflug, an dem sich im Rahmen von FRONTEX bis zu sieben weitere europäische Staaten beteiligten. Am Flughafen Schwechat wollte die Delegation der VA den Passagierraum des noch nicht abflugbereiten Flugzeuges betreten, da sie eine Auseinandersetzung – offenbar unter Polizeibeteiligung – wahrgenommen hatte. Daran wurden die Mitglieder der Delegation jedoch von einem Mitglied des Abschiebeteams gehindert. Die Delegation konnte somit ihrer Aufgabe der Beobachtung von polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht nachkommen. Über diesen Fall hinaus soll geklärt werden, ob Kommissionen abzuschiebende

Personen auch während des Flugs begleiten können. Letztlich war der Grund für die Einrichtung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats der Tod des Marcus Omofuma, den Polizeibeamte im Flugzeug „ruhig gestellt“ hatten.

Die VA wandte sich auch in diesem Fall an das BMI, um möglichst rasch ein gemeinsames Verständnis über die Reichweite der dem NPM zukommenden Rechte zu erzielen.

Aus Anlass einer Individualbeschwerde wegen einer bevorstehenden Rücküberstellung eines Asylwerbers nach Ungarn verfolgt die VA die Berichtslage zu Ungarn bereits seit Jänner 2012 sehr aufmerksam.

Überstellung von
Asylwerbenden nach
Ungarn

Unabhängig von dieser zunächst einzelfallbezogenen Prüftätigkeit besuchte eine Kommission eine afghanische Familie in der Familienunterbringung Zinnergasse. Die geplante Abschiebung der 5-köpfigen Familie nach Ungarn war zuvor – infolge Selbstverletzung der Mutter – gescheitert. Die Familie gab an, dass sie über Ungarn nach Österreich eingereist sei und dort einen Monat in Schubhaft verbracht habe. Die Zelle habe über keinerlei Einrichtung verfügt, ärztliche Hilfe hätten die kranken Kinder nicht erhalten. Der Vater berichtete von einer Kettenabschiebung seines Bruders von Ungarn nach Serbien. Die Kommission erachtete die (geplante) Abschiebung der Familie nach Ungarn für bedenklich.

Berichte von internationalen NGOs ließen Zweifel aufkommen, ob das ungarische Asylsystem ausreichenden Schutz bietet. Für Asylwerbende mit Reiseroute über Serbien besteht laut einem UNHCR-Bericht vom Oktober 2012 die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Serbien. Serbien gilt laut UNHCR als nicht sicherer Drittstaat. Das BMI hält einen generellen Abschiebestopp nach Ungarn nicht für nötig, betonte aber, dass die Situation für Asylwerbende in jedem Mitgliedsstaat bei Bedarf laufend erhoben werde.

3.5 Bericht des Menschenrechtsbeirats

3.5.1 Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats

Der Menschenrechtsbeirat ist ein neues Gremium mit Beratungsfunktion zur Erfüllung der Aufgaben, die der VA als Nationalem Präventionsmechanismus (NPM) zur Verhütung von Folter und Misshandlungen in Österreich übertragen wurden, sowie zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und durch Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich im OPCAT-Durchführungsgesetz, das allerdings auf bekannten Strukturen aufbaut. Als Modell für das Beratungsorgan diente der bis Ende Juni 2012 tätige Menschenrechtsbeirat im BMI, der die Aufgabe hatte, zur Wahrung der Menschenrechte allfällige strukturelle Mängel im Bereich der Sicherheitsexekutive aufzugreifen und der Bundesministerin bzw. dem Bun-

Beratungsfunktion

desminister für Inneres Maßnahmen zur Gegensteuerung zu empfehlen. Der Menschenrechtsbeirat der VA trägt nicht nur denselben Namen, sondern ist auch in seiner Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern des BKA und mehrerer Ministerien sowie von Nichtregierungsorganisationen dem vormaligen Menschenrechtsbeirat des BMI durchaus vergleichbar. Zum Teil ist er auch mit denselben Personen besetzt. Diese Kontinuität gewährleistet, dass die wertvollen Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats, vor allem in der Datensammlung und Standardsetzung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, in das neue Gremium einfließen.

3.5.2 Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats

Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte und Prüfstandards

Der Menschenrechtsbeirat soll durch seine Beratungstätigkeit dazu beitragen, dass die VA bei Missstandsfeststellungen aufgrund der Prüfberichte ihrer Kommissionen entsprechende Empfehlungen formulieren und von ihren Handlungsmöglichkeiten auch entsprechend Gebrauch machen kann. Aufgabe des Menschenrechtsbeirats ist es auch, die VA bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten zu beraten, die bei der präventiven Kontrolle von Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden können, sowie bei der Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen, prioritär und österreichweit angewendet werden sollen. Gleichzeitig mit der Schwerpunktsetzung müssen die Prüfstandards, die die Kommissionen und ihre Besuchsdelegationen als Kontrollorgane der VA anzuwenden haben, im Vorhinein festgelegt werden. Das soll ein einheitliches Vorgehen gewährleisten. Als Dialogforum für Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und einschlägigen Ministerien hat der Menschenrechtsbeirat das Potenzial, internationale Menschenrechtsstandards in nationale Prüfstandards zu übersetzen. Die einheitlichen Prüfstandards werden dann für den Menschenrechtsbeirat auch den Maßstab in der Beratung der VA bei Missstandsfeststellungen bilden und Leitlinie für die Beurteilung sein, ob die vorgeschlagenen Empfehlungen die vorgegebenen menschenrechtlichen Standards erreichen können.

3.5.3 Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats

Die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsbeirats fand bereits am 11. April 2012 statt, um das Inkrafttreten des OPCAT-Durchführungsgesetzes am 1. Juli 2012 sicherzustellen und die Bestellung der Mitglieder mit diesem Datum zu ermöglichen. Überdies konnten damit die Anhörungsrechte des Beirats bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen und bei Erlassung seiner eigenen Geschäftsordnung gewährleistet werden.

Die Anhörung des Beirats vor der Bestellung der Leiterinnen und Leiter der sechs Kommissionen erfolgte in einer Sitzung des Menschenrechtsbeirats

am 14. Mai 2012. Darin berichteten die beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats über die Hearings, die für die in die engere Wahl genommenen Bewerbungen stattgefunden und an denen sie auf Einladung der VA aktiv teilgenommen hatten. Der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats zu Stande kam, wurde vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. Auf ähnliche Weise wurden die Mitglieder der Kommissionen bestellt. An den entsprechenden Hearings nahmen jeweils eine der beiden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats teil. In der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 18. Juni 2012 wurde der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den bei den Hearings jeweils anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Menschenrechtsbeirats sowie den jeweiligen Kommissionsleitungen beschlossen worden war, ebenfalls vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. An dieser Sitzung nahmen schon die bestellten Leiterinnen und Leiter der Kommissionen teil. Sie präsentierten sich dem gesamten Menschenrechtsbeirat und gaben Auskunft über gestellte Fragen.

Mitwirkung an der Auswahl der Kommissionsmitglieder

Die Anhörung des Menschenrechtsbeirats zur eigenen GeO, die einen integralen Bestandteil der GeO der VA sowie der Kommissionen bildet, erfolgte durch schriftliche Stellungnahmen zu einem von der VA vorgelegten Entwurf. Dieser wurde in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 14. Mai 2012 diskutiert und im Konsens zwischen VA und Menschenrechtsbeirat angenommen. Besonders hervorzuheben ist, dass auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirats die gleichzeitige und gleichberechtigte Teilnahme von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern an den Beratungen des Menschenrechtsbeirats in die GeO aufgenommen wurde. Dies soll insbesondere gewährleisten, dass alle Nichtregierungsorganisationen, die sich am Prozess der Selbstnominierung beteiligt hatten und aufgrund der zu großen Zahl zum Teil nicht als Mitglied, sondern nur als Ersatzmitglied bestellt werden konnten, an allen Sitzungen teilnehmen können. Nur das Abstimmungsrecht bleibt den Mitgliedern vorbehalten.

Teilnahmerecht der Ersatzmitglieder an Sitzungen

Erste Überlegungen des Menschenrechtsbeirats zur Schwerpunktsetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen erfolgten in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 10. Juli 2012, in welcher die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Vorlage von schriftlichen Vorschlägen eingeladen wurden. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe „Prüfeschwerpunkte“ am 13. September 2012 diskutiert. In den Sitzungen des Menschenrechtsbeirats vom 4. Oktober 2012 und 6. Dezember 2012 wurde ein jeweils vorliegender Katalog von Themenschwerpunkten behandelt. Eine im Lichte der vorangegangenen Diskussionen bzw. Stellungnahmen revidierte Liste von Schwerpunkten wird am Anfang des Jahres 2013 erstellt werden.

Erste Überlegungen für Prüfschwerpunkte

3.6 Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.6.1 Training und Weiterbildung

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Kooperation mit dem
Europarat

Die VA führte in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“ durch. Der Europarat verfügt über eine große und langjährige Expertise im Bereich der Kontrolle von Orten einer Freiheitsentziehung gemäß dem Europäischen Abkommen zur Verhütung von Folter (CAT). Gemeinsam mit internationalen Expertinnen und Experten besuchten die Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sechs ausgewählte Einrichtungen. Dieses Seminar bot den Beteiligten die Gelegenheit, die internationalen Standards entsprechenden Vorbereitungs-, Besuchs- und Nachbereitungsmodalitäten abzustimmen und zu erarbeiten. Aufgrund der sehr positiven Reaktionen der Kommissionsmitglieder soll die Kooperation fortgesetzt werden.

Fortbildungskonzept
2013

Derzeit arbeitet die VA gemeinsam mit den Kommissionsleitungen ein Programm für die Fortbildung im Jahr 2013 aus. Beabsichtigt sind mehrere Workshops, die sich mit speziellen Themen befassen, um die Tätigkeit der sechs Kommissionen und die Zusammenarbeit mit der VA weiter zu harmonisieren.

3.6.2 Zusammenarbeit mit NGOs

Eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist nicht nur durch das Gesetz vorgegeben, sondern ist auch für die Wirksamkeit der Arbeit der VA von großer Bedeutung.

Institutionalisiert ist die Kooperation durch die Repräsentantinnen und Repräsentanten von NGOs im Menschenrechtsbeirat. Der Menschenrechtsbeirat ist als Beratungsorgan zugleich ein Forum für den Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und von Nichtregierungsorganisationen. Ihr Zusammenwirken führt z.B. zur Festlegung von Prüfschwerpunkten und bestimmt damit ganz wesentlich, in welchen Einrichtungen und Themenbereichen die Expertenkommissionen der VA tätig werden.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit NGOs auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil sie dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern. Die VA ist bemüht, diese Zusammenarbeit durch Kooperationsverträge abzusichern und den Erfahrungsaustausch auf eine erwartungssichere und handlungswirksame Basis zu stellen.

Die VA versteht sich über den gesetzlichen Auftrag hinaus als Forum für den Austausch mit und zwischen den Nichtregierungsorganisationen. Die Bildung einer entsprechenden Plattform ist geplant.

3.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre neuen Aufgaben und insbesondere über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren. Neben den klassischen Mitteln der Information über die Homepage und die Erstellung von Informationsfoldern, strebt die VA verstärkt eine Zusammenarbeit mit den Lehrkörpern für Politische Bildung an Höheren Schulen an. So soll die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte als wesentlicher Teil einer demokratischen Ordnung verstärkt betont werden.

4 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

4.1 Gemeinderecht

4.1.1 Neue Gemeindewohnung statt unzumutbarer Wohnverhältnisse – Stadt Salzburg

Eine fünfköpfige Familie mit behindertem Kind lebte in einer 53 m² großen Wohnung, die einen Schimmelbefall aufwies. Aufgrund der dramatischen Wohnsituation ersuchte die Familie um Hilfe bei der Zuteilung einer bedarfsgerechten Gemeindewohnung.

Ein Familienvater schilderte im Rahmen eines Sprechtages die unzumutbare Wohnsituation der fünfköpfigen Familie. Die 53 m² große Wohnung wies Schimmelbefall auf. Zwei Wohnungsangebote hätten abgelehnt werden müssen, da wegen der Behinderung eines Kindes eine Erdgeschosswohnung notwendig sei. Das Jugendamt drohe, die Kinder aufgrund der dramatischen Wohnsituation in Obhut zu nehmen.

Die Familie wurde darauf hingewiesen, dass die VA nicht in die Vergabe von Gemeindewohnungen eingreifen kann. Dennoch wurde der Magistrat über diesen Beschwerdefall informiert.

VA informierte
Magistrat

Seitens des Magistrates wurde mitgeteilt, dass die prekäre Wohnsituation der Familie dem Wohnungsamt erst seit März 2011 (und nicht – wie vom Familienvater mitgeteilt – seit Herbst 2010) bekannt sei. An der Behebung der Lage werde seit diesem Zeitpunkt intensiv gearbeitet. Die zwei unverzüglich im Frühjahr 2011 angebotenen Wohnungen hätten den Wünschen und Bedürfnissen der Familie nicht entsprochen. Nunmehr habe die Wohnungsfrage einer positiven Erledigung zugeführt werden können. Die Familie werde mit einer neu errichteten Vierraumwohnung wohnversorgt.

Sofort neue entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt

Der Magistrat hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Wohnungsproblematik reagiert, eine misstandsverdächtige Vorgangsweise liegt nicht vor.

Magistrat reagierte
unverzüglich

Einzelfall: VA-S-G/0013-B/1/2011, Magistrat des Stadt Sbg MD/00/55566/2011/006

4.2 Gewerbe- und Energiewesen

4.2.1 Rechtswidriges Protokoll der BH Salzburg-Umgebung

Die BH Sbg-Umgebung als Gewerbebehörde schrieb eine Verhandlung aus und führte sie durch. Der Verhandlungsleiter diktierte kein Protokoll über den Inhalt der Verhandlung, sondern verfasste lediglich einen „Aktenvermerk“, in dem er nur die Namen der anwesenden Personen festhielt.

Bereits im Sbg Bericht 2009/2010 (S. 52 f.) berichtete die VA über Kritik an der BH Sbg-Umgebung, die trotz Beschwerden über die Lärmbelästigung durch einen Gewerbebetrieb untätig blieb. Das Prüfverfahren der VA führte zur Ausschreibung und Durchführung einer Verhandlung, zu der Gutachter und Nachbarschaft geladen waren.

Verhandlungsprotokoll
fehlt

Konkret verständigte die BH Sbg-Umgebung als Gewerbebehörde diese Personen Ende Juni 2012 schriftlich von der „Anberaumung einer mündlichen Verhandlung“ mit dem Hinweis, dass „gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel zulässig ist“. Die VA wollte in die Niederschrift über die Verhandlung Einsicht nehmen, um festzustellen, ob die BH Sbg-Umgebung die Einwendungen des beschwerdeführenden Nachbarn protokolliert hat.

Die BH Sbg-Umgebung legte der VA daraufhin einen einseitigen „Aktenvermerk“ vor, in dem lediglich die Namen der anwesenden Personen erfasst waren. In seinem Bericht an die VA und im Schriftverkehr mit dem Unternehmer bezog sich der Verhandlungsleiter jedoch auf Vorbringen der anwesenden Personen sowie auf Verhandlungsinhalte und -ergebnisse, die nicht protokolliert waren.

Nicht gesetzeskonformer „Aktenvermerk“

Die VA merkte kritisch an, dass dieses knapp einseitige Schriftstück weder den Anforderungen für Niederschriften noch für Aktenvermerke gemäß dem AVG entspricht.

Die BH Sbg-Umgebung pflichtete dieser Kritik grundsätzlich bei; sie rechtfertigte die Anfertigung des Aktenvermerkes aber damit, dass es Ziel der Behörde gewesen sei, zu dokumentieren, dass bei dem Termin die Gutachten der Sachverständigen den anwesenden Personen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden und ihnen die Gelegenheit eingeräumt wurde, Fragen zu stellen.

Die Kritik der VA bleibt aufrecht, umso mehr, als in dem Aktenvermerk nicht einmal dieser Umstand dokumentiert war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0158-C/1/2010; 20001-VA/2218/41-2013

4.3 Landesamtsdirektion

4.3.1 Einheitliches Gesetz für alle Bediensteten der Stadt Salzburg

Das Dienstrecht für Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde Sbg stellte sich so unübersichtlich dar, dass die Rechtslage für den Einzelnen kaum noch erkennbar war. Die Schaffung des neuen Magistrats-Bedienstetengesetzes war daher dringend erforderlich.

Herr N.N. wandte sich im Jahr 2011 im Zusammenhang mit seiner Dienstzuweisung an die VA. Er stand in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Sbg.

Bei Durchsicht der gesetzlichen Bestimmungen stellte sich heraus, dass die Rechtslage völlig unübersichtlich war: Es gab keine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Dienstverhältnisse der in der Landeshauptstadt beschäftigten Vertragsbediensteten. Einerseits waren die Bestimmungen der auf einem Gemeinderatsbeschluss beruhenden Vertragsbedienstetenordnung 1966 der Stadtgemeinde Sbg anwendbar, die ihrerseits im Wesentlichen auf das VBG 1948 des Bundes verweist. Andererseits wurden aber auch teilweise Bestimmungen des Sbg MagBG für anwendbar erklärt; zusätzlich wurden Sonderregelungen geschaffen. Das äußerst komplizierte Zusammenspiel dieser Rechtsgrundlagen wies grundlegende verfassungsrechtliche Probleme auf: Denn die im konkreten Fall maßgebliche Rechtslage war für den einzelnen Bediensteten kaum noch erkennbar.

Unübersichtliche
Rechtslage

Die VA vertrat daher gegenüber der LReg die Auffassung, dass die Erlassung eines Landesgesetzes über die Rechtsstellung der Vertragsbediensteten der Stadt Sbg zweckmäßig wäre, um die Rechtslage zu vereinfachen. Sie unterstützte damit mit Nachdruck die vom Rechnungshof – aus teilweise anderen Gründen – erhobene Forderung nach der Verabschiedung eines solchen Gesetzes.

Dies wurde noch im Berichtszeitraum mit dem Magistrats-Bedienstetengesetz (MagBeG), welches am 1. September 2012 in Kraft trat, umgesetzt. Damit wurde ein einheitliches Dienstrecht aller Bediensteten der Stadtgemeinde Sbg geschaffen, also sowohl für Beamtinnen und Beamten als auch für Vertragsbedienstete.

Neues Gesetz seit
1. September 2012

Einzelfall: VA-S-LAD/0001-A/1/2011

4.3.2 Verwaltungsstrafe ohne Ermittlungsverfahren

Der Magistrat Salzburg erlässt einen Strafbescheid und stützt sich dabei nur auf eine Anzeige der Datenschutzkommission. Er verabsäumte, eigene Ermittlungsschritte zu setzen.

Anzeige der Datenschutzkommission Beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Sbg langte eine Anzeige der Datenschutzkommission (DSK) aufgrund des Verdachtes ein, Herr N.N. habe eine Videoüberwachungsanlage in Betrieb genommen, ohne dies bei der DSK zu melden. Herr N.N. bestritt, Bilddaten aufgezeichnet zu haben.

Die Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ohne entsprechende Genehmigung wäre ein Verstoß gegen die datenschutzrechtliche Meldepflicht. Der Magistrat Sbg als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz räumte Herrn N.N. zwar Parteiengehör ein, setzte darüber hinaus jedoch keinerlei Ermittlungsschritte. Die Behörde erachtete es als technisch nicht möglich bzw. unzumutbar, eine Untersuchung der Kameras durchzuführen. Weiters vertrat sie die Ansicht, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes durch die DSK als Fachbehörde entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgt und daher ausreichend sei.

Strafbehörde muss selbst ermitteln Die VA geht jedoch davon aus, dass es jeder Strafbehörde selbst obliegt, die in einer Anzeige – auch wenn sie von der DSK stammt – getroffenen Behauptungen durch eigene Ermittlungen zu überprüfen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung, die ausschließlich mit in einer Anzeige der DSK enthaltenen Mutmaßungen begründet wird, ist nach Auffassung der VA rechtlich nicht zulässig. Es war zwar offensichtlich die Anzeige der DSK gerechtfertigt, da eine ausreichende Verdachtslage gegeben war. Für eine strafrechtliche Verurteilung ist jedoch der Nachweis des Begehens der Verwaltungsübertretung erforderlich. Diesen Nachweis zu erbringen, kann jedoch niemals die Aufgabe der anzeigenden Stelle sein.

UVS hob Bescheid auf Der UVS Sbg hat der gegen das Straferkenntnis erhobenen Berufung stattgegeben, da eine Bild- oder Tonaufzeichnung durch die gegenständliche Anlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0010-A/1/2010

4.4 Natur- und Umweltschutz

4.4.1 Keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Um- und Zubauten im Landschaftsschutzgebiet

Die BH Sbg-Umgebung bewilligte 1985 Bauten in einem Landschaftsschutzgebiet. Obwohl diese Bauten im Laufe der Jahre ohne naturschutzrechtliche Bewilligungen mehrmals verändert wurden, sieht sie nach wie vor keinen Handlungsbedarf.

Im Jahr 1985 bewilligte die BH Sbg-Umgebung die Errichtung zweier Betriebsgebäude samt Wohnhaus in einem Landschaftsschutzgebiet in Grödig. Das Grundstück war als „Grünland – ländliches Gebiet“ gewidmet. Die BH begründete die positive Entscheidung damit, dass das Landschaftsgefüge und der Wert der Landschaft für die Erholung und den Fremdenverkehr nicht beeinflusst würden.

Einzelbewilligung für Bauten im Grünland

Der Naturschutzbeauftragte der BH Sbg-Umgebung hatte damals bereits massive Bedenken, weil er eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes feststellte. Der Verhandlungsschrift ist zu entnehmen, dass er die von der Sbg LReg erteilte raumordnungsrechtliche Ausnahmebewilligung für unverständlich hielt.

In den folgenden Jahrzehnten kam es zu mehreren baulichen Veränderungen an den Gebäuden (z.B. Ausbau des Dachgeschoßes). Die Naturschutzbehörde wurde mit diesen Um- und Zubauten nicht befasst. Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten sind jedoch nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.

Wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig

Die Sbg LReg vertrat ohne nähere Begründung die Ansicht, dass nur geringfügige Änderungen an den Gebäuden vorgenommen worden seien. Eine Abänderung der 1985 erteilten naturschutzbehördlichen Genehmigung sei daher nicht erforderlich gewesen.

Die VA kam zu dem Ergebnis, dass die Untätigkeit der Naturschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf die fast dreißig Jahre zurückliegende Begutachtung zu beanstanden war. Die Sbg LReg konnte nicht nachvollziehbar begründen, warum die mehrmaligen Umbauten nur geringfügige Änderungen darstellten und warum kein aktueller Handlungsbedarf der BH Sbg-Umgebung zur Überprüfung der Situation besteht.

LReg sieht keinen Handlungsbedarf

Einzelfall: VA-S-NU/0003-C/1/2011; 20001-VA/2264/5-2012

4.5 Polizei- und Verkehrsrecht

4.5.1 Strafe trotz Deaktivierung einer immissionsabhängigen Tempobeschränkung

Die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Umweltschutzgründen lag zum Zeitpunkt einer mobilen Radarmessung durch die Polizei nicht mehr vor. Trotzdem erließ die BH Hallein eine Anonymverfügung wegen Tempoüberschreitung. Nach Einleitung des Prüfverfahrens erhielt der Lenker den Strafbetrag zurück.

Tempolimit IG-Luft Auf einer Teilstrecke der Tauernautobahn wird bei Überschreitung einer bestimmten Schadstoffbelastung in der Luft eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-Luft) verordnet. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit erfolgt anhand von Messungen automatisch.

Herr N.N. erhielt eine Anonymverfügung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Der routinierte Berufskraftfahrer bezahlte die Strafe, bezweifelte aber, dass die immissionsabhängige Tempobeschränkung tatsächlich verordnet war. Da Herr N.N. weder von der Polizei noch von der ASFINAG dazu Auskunft erhielt, wandte er sich an die VA.

Irrtum bei Anzeige Im Zuge des Prüfverfahrens stellte die VA fest, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung am 26. April 2011 um 10:10 Uhr deaktiviert wurde. Als Tatzeitpunkt war in der Anonymverfügung 10:12 Uhr angegeben. Die Polizei verzeichnete in der Anzeige irrtümlich, dass die IG-Luft-Schaltung noch vorlag. Die BH Hallein erließ daraufhin die Anonymverfügung.

Anonymverfügungen dienen der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsstrafverfahren. Die Behörde kann bei bestimmten Verwaltungsübertretungen im Vorhinein eine Geldstrafe ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorschreiben. Gegen eine Anonymverfügung gibt es kein Rechtsmittel. Wird die Geldstrafe bezahlt, ist das Verfahren beendet und die Behörde ermittelt nicht weiter.

Überprüfung nur im ordentlichen Verfahren Wenn eine Anonymverfügung nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Form bezahlt wird, hat die Behörde die beschuldigte Person auszuforschen und ein Strafverfahren einzuleiten. Erst in einem solchen Strafverfahren hat die bzw. der Beschuldigte die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen und Informationen von der Strafbehörde anzufordern.

VA bewirkt Rückzahlung Richtigerweise legte die Landeshauptfrau in ihrer Stellungnahme dar, dass Herr N.N. dasselbe Ergebnis erzielt hätte, wenn die Anonymverfügung nicht bezahlt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre. Erfreulicherweise wurde die Beschwerde – trotz abgeschlossenem Verfahren – als berechtigt angesehen und die Strafe zurückgezahlt.

Einzelfall: VA-BD-U/0026-C/1/2011, 20001-VA/2246/5-2012

4.5.2 Zögerliche Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Trotz Anregung einer lärmgeplagten Anrainerin handelte die BH Tamsweg zunächst nicht. Erst nachdem die VA ein Prüfverfahren eingeleitet hatte, setzte sie sich mit dem Vorbringen auseinander und erließ die gewünschte Verkehrsbeschränkung.

Frau N.N. lebt an der B 99 Katschbergstraße und wandte sich im Juli 2012 aufgrund der starken Lärmbelästigung an die BH Tamsweg. Die Behörde blieb jedoch untätig. Erst das Einschreiten der VA veranlasste die Behörde Mitte Oktober 2012, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h im Bereich des Wohnhauses von Frau N.N. zu erlassen.

Untätigkeit der BH Tamsweg

Nach § 43 Abs. 2 lit. a StVO kann die Behörde dauernde Verkehrsbeschränkungen erlassen, um Gefahren und Belästigungen fernzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung einer solchen Verordnung besteht zwar nicht, die Behörde hat aber auf Anregungen einzugehen.

Die VA beanstandete die zögerliche Vorgehensweise der BH Tamsweg. Der Behörde ist allerdings zugutezuhalten, dass sie noch im laufenden Prüfverfahren tätig wurde.

VA bewirkt Geschwindigkeitsbeschränkung

Einzelfall: VA-S-POL/0011-C/1/2012, 20001-VA/2277/4-2012

4.5.3 Fehler und Verzögerungen in einem Aufenthaltstitelverfahren

Die BH Zell am See wies einen Antrag auf Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung irrtümlich wegen eines Formgebrechens zurück. Im Berufungsverfahren hob das BMI den Bescheid erst nach acht Monaten auf. Das fortgesetzte Verfahren verschleppte die BH Zell am See unnötig.

Herr N.N. wandte sich wegen der Dauer seines Aufenthaltstitelverfahrens an die VA. Die VA stellte fest, dass Herr N.N. am 1. Februar 2010 die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung als selbstständige Schlüsselkraft beantragt hatte. Einem Verbesserungsauftrag kam Herr N.N. nicht nach, weshalb die BH Zell am See den Antrag mit Bescheid am 25. Februar 2010 zurückwies.

Das BMI entschied erst am 19. November 2010 über die am 11. März 2010 erhobene Berufung, indem es den erstinstanzlichen Bescheid behob. Die wieder zuständige BH Zell am See setzte das Verfahren erst Mitte Februar 2011 fort. Da Herr N.N. die Erteilungsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllte, beabsichtigte die BH Zell am See die Beendigung seines Aufenthalts im September 2011.

Behörden verursachen Verfahrensverzögerung

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind unvollständige Anträge zurückzuweisen (siehe VwGH v. 22.3.2011, 2009/21/0232). Fehlen aber Erteilungs-

voraussetzungen, muss inhaltlich entschieden und der Antrag abgewiesen werden. Die VA beanstandete, dass die BH Zell am See den Antrag zunächst fälschlicherweise zurückwies und das Verfahren erst drei Monate nach der Berufungsentscheidung fortsetzte.

Behörde trotz klarer
Rechtsslage säumig

Unverständlich war auch, dass die BH Zell am See mit der fremdenrechtlichen Entscheidung bis September 2011 zuwartete, obwohl spätestens mit der Verurteilung im Mai 2011 feststand, dass Herr N.N. keinen Aufenthaltstitel mehr erhalten konnte.

Einzelfall: VA-BD-I/0756-C/1/2011, 20001-VA/2241/4-2011

4.6 Raumordnungs- und Baurecht

4.6.1 Irreführender Hinweis in der Gemeindezeitung Fuschl am See

In der Gemeindezeitung Fuschl am See fand sich unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ die Aufforderung, Einwendungen gegen eine geplante Teiländerung des Flächenwidmungsplanes zu erheben, obwohl diese bereits beschlossen worden war.

Die Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Wörndl-Hochfeldstraße“ erfolgte (gesetzeskonform) im Oktober 2012 im Gemeindeamt Fuschl durch Anschlag an der Amtstafel. Auf die Möglichkeit der Erhebung begründeter Einwendungen wurde hingewiesen. Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes lag während der Amtsstunden vier Wochen lang zur Einsichtnahme auf.

Im März 2013 erfolgte die Kundmachung, dass die Gemeindevertretung von Fuschl am See im Dezember 2012 eine Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich „Wörndl-Hochfeldstraße“ beschlossen habe.

In der Dezemberausgabe 2012 der Gemeindezeitung Fuschl am See fand sich jedoch unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ der – undatierte und nicht mehr aktuelle – Text der Kundmachung über die Auflage des Entwurfes für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich „Wörndl-Hochfeldstraße“ mit der Aufforderung, binnen vier Wochen begründete Einwendungen zu erheben.

Unaktuelle Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen

Eine Gemeindebürgerin erhielt die Dezemberausgabe der Gemeindezeitung am 19. Dezember 2012. In der Meinung, dies rechtzeitig zu tun, erhob sie am 27. Dezember 2012 eine schriftliche, begründete Einwendung bei der Gemeinde. In der Folge erfuhr sie jedoch, dass die Teiländerung bereits am 13. Dezember 2012 beschlossen worden war.

Einwendung erst nach Beschlussfassung

Durch die nicht aktuelle Information unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ wurde die Gemeindebürgerin irreführt. Sie erhob eine aufwendige Einwendung, die nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Aus Sicht der VA handelt es sich bei dem verspäteten Hinweis auf die Auflage des Entwurfes zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und der verspäteten Aufforderung, Einwendungen zu erheben, um einen bedauerlichen Irrtum, der als Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Fuschl am See zu qualifizieren war.

Misstand in der Verwaltung

In rechtlicher Hinsicht hat der nicht aktuelle Hinweis in der Gemeindezeitung jedoch weder Einfluss auf die im Oktober 2012 gesetzeskonform erfolgte Kundmachung der Auflage des Entwurfes zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes noch auf die in Folge rechtswirksam beschlossene Änderung.

Um künftige Irreführungen zu vermeiden, wurde bei der Gemeinde Fuschl am

Anregung der VA See angeregt, in Zukunft lediglich aktuelle Meldungen unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

Einzelfall: VA-S-BT/0016-B/1/2013, Gemeinde Fuschl am See 031-22-33

4.6.2 Wiederholte völlig gesetzlose Vorgehensweise der Baubehörde – Gemeinde Schleedorf

Die Baubehörde setzt verschiedene ineinandergreifende rechtswidrige Maßnahmen, die für den Betroffenen zum Teil völlig intransparent sind und die geeignet sind, den Rechtsschutz des Betroffenen praktisch auszuschalten.

Die VA hat in diesem Beschwerdefall bereits früher Missstände in der Verwaltung der Gemeinde Schleedorf festgestellt. Ein Missstand betraf den Umstand, dass die Baubehörde einen rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 1978 nach 26 Jahren ohne jegliche gesetzliche Grundlage aufgehoben hat (siehe Sbg Bericht 2009/2010).

Der Betroffene wandte sich nun abermals an die VA und brachte vor, dass er gegen den rechtswidrigen Aufhebungsbescheid aus dem Jahre 2004 berufen habe, die Baubehörde aber noch immer nicht darüber entschieden habe.

Bescheid intern als gegenstandslos erklärt

Die Gemeinde erklärte gegenüber der VA, dass der Aufhebungsbescheid aus dem Jahr 2004 im August 2007 in einer Gemeindevertretungssitzung als „gegenstandslos erklärt“ worden sei. Ein Bescheid darüber wurde aber nicht erlassen.

Eine solche Vorgehensweise sieht das Gesetz allerdings nicht vor. Ein Bescheid entfaltet mit seiner Erlassung (Zustellung oder Verkündung des Bescheids an den Bescheidadressaten) jedenfalls Bindungswirkung für die Behörde. Sie kann den nicht rechtskräftigen Bescheid grundsätzlich nur in einem Rechtsmittelverfahren durch einen neuen Bescheid aufheben. Dies ist aber nicht erfolgt, weil die Berufung von Herrn N.N. gar nicht behandelt wurde und überhaupt kein Bescheid an den Betroffenen erging. Der Bescheid aus dem Jahr 2004 hat daher noch immer volle Gültigkeit, die Berufung ist weiter anhängig.

Keine Entscheidung über Berufung

Zu beanstanden war, dass über die Berufung von Herrn N.N. gegen den ersten Bescheid aus dem Jahr 2004 niemals entschieden worden war. Diesbezüglich war ein Missstand in der Verwaltung von der VA festzustellen.

Zweiter identer Aufhebungsbescheid

Die Behörde hat nun in weiterer Folge im August 2007 von Amts wegen einen neuen Aufhebungsbescheid mit identem rechtswidrigem Spruch wie demjenigen aus dem Jahr 2004 erlassen.

Nachdem der Spruch dieses neuen Aufhebungsbescheides mit dem Spruch im angefochtenen Bescheid aus dem Jahr 2004 ident war, konnte für den Betroffenen nicht mehr durchschaubar sein, warum er dagegen noch einmal berufen sollte.

Da somit gegen den zweiten Bescheid nicht mehr berufen wurde, konnte dieser rechtskräftig und damit vollstreckbar werden.

Diese Vorgehensweise der Baubehörde war aus Sicht der VA, abgesehen von der neuerlichen eklatanten Rechtswidrigkeit des zweiten Aufhebungsbescheides, prädestiniert dafür, Herrn N.N. hinsichtlich des Erfordernisses einer weiteren Berufung in die Irre zu führen, was von der VA ebenfalls zu beanstanden war.

Irreführende Vorgehensweise der Behörde verhindert Berufung

Die Baubehörde wurde von der VA aufgefordert, unverzüglich einen Bescheid über die Berufung von Herrn N.N. gegen den ersten Aufhebungsbescheid aus dem Jahr 2004 zu erlassen.

Der zweite Bescheid aus dem Jahr 2007 erging ebenfalls ohne jegliche gesetzliche Grundlage und stellt einen massiven Eingriff in die Rechtsposition von Herrn N.N. dar. Aus diesem Bescheid ist allerdings niemandem ein Recht erwachsen.

Nach dem AVG können rechtskräftige Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, sowie von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Baubehörde wurde in diesem Sinne von der VA aufgefordert, diesen rechtskräftigen Bescheid von Amts wegen aufzuheben.

Zuletzt wurde der VA vom LKA Sbg mitgeteilt, dass im Auftrag der StA Ermittlungen betreffend die Originalität des Zustellnachweises (durch Hinterlegung) für den zweiten Abbruchbescheid geführt werden. In Anbetracht dieser Ermittlungen wurde das weitere Überprüfungsverfahren bis zur Feststellung, ob überhaupt tatsächlich von einer ordnungsgemäßen Zustellung des zweiten Aufhebungsbescheids an Herrn N.N. auszugehen ist, von der VA ausgesetzt.

Überprüfungsverfahren wegen Ermittlungen der StA ausgesetzt

Einzelfall: VA-S-BT/0029-B/1/2011

4.6.3 Fälschliche Annahme einer Baulücke – Gemeinde Berndorf

Ein Grundstück wurde von der Gemeinde als Baulücke ausgewiesen, obwohl eine Versagung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu erwarten war.

Ein Bauernsohn führte darüber Beschwerde, dass seinem Grundstück von der Aufsichtsbehörde die Eigenschaft als Baulücke aberkannt wurde.

Die VA stellte ein Fehlverhalten der Marktgemeinde Berndorf dahingehend fest, dass durch die Ausweisung des Grundstücks als Baulücke im Flächenwidmungsplan die (unberechtigte) Erwartungshaltung hervorgerufen wurde, das Grundstück künftig bebauen zu können.

Voraussetzungen für Baulückeneigenschaft nicht gegeben

Bereits im Jahr 2000 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Lü-

Ausweisung als Baulücke durch Gemeinde

ckenausweisung versagt, da es sich nach Auffassung des Amtes der Sbg LReg nicht um eine Lücke handle. Im Jahr 2005 hat die Gemeinde das Grundstück erneut als Baulücke ausgewiesen. Abermals wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde versagt.

Gleichheitswidrige Interpretation des ROG durch Gemeinde

Die von der Gemeinde angewandte Interpretation unterstellt dem ROG einen verfassungswidrigen Inhalt. Aus den Entscheidungen des VfGH zur Schwarzbausanierung ergibt sich, dass es gleichheitswidrig wäre, eine Lückenschließung auf konsenslose Bauten zu gründen, weil damit konsenslose Bauten bewilligten Bauten gleichgehalten würden. Die Gemeinde hat nicht nur eine fälschliche Interpretation des ROG vorgenommen, sondern auch dann noch auf dieser beharrt, als ihr die rechtsrichtige Auffassung der Aufsichtsbehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht worden war.

Einzelfall: VA-S-BT/0038-B/1/2010

4.6.4 Späte Reaktion auf fehlende Baubewilligung – Gemeinde Strobl am Wolfgangsee

27 Jahre nach der Errichtung einer Gerätehütte konfrontiert die Baubehörde die Beschwerdeführer damit, dass ein Schwarzbau vorliegt. Die Behörde hatte es jedoch zum Zeitpunkt der Bauführung selbst verabsäumt, ein Bauverfahren einzuleiten, obwohl eine Bauanzeige rechtzeitig erfolgte.

Die Beschwerdeführer wandten sich an die VA und berichteten, 1984 eine Gerätehütte errichtet zu haben. Während der Bauführung wurden sie vom damaligen Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass eine Bewilligung zu erlangen wäre.

In weiterer Folge legten die Bauwerber der Gemeinde eine Bauanzeige sowie eine Baubeschreibung und Planunterlagen vor.

Trotz Bauanzeige keine baubehördlichen Veranlassungen

Wie sich nun anlässlich der Prüfung durch die VA herausstellte, wurden diese Unterlagen jedoch nicht zum Anlass genommen, seitens der Baubehörde ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, sondern wurden die Unterlagen lediglich an die BH Sbg-Umgebung als Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Die Naturschutzbehörde führte in weiterer Folge ein Verfahren durch, das mit der naturschutzbehördlichen Bewilligung der Hütte endete. Diesem Verfahren waren auch zwei Vertreter der Gemeinde beigezogen, die im Namen der Gemeinde zu Protokoll gaben, dass die Gemeinde Strobl gegen die Errichtung der Gerätehütte keine Einwände erhebt.

Fehlende Baubewilligung nach 27 Jahren urgier

Nunmehr, nach mehr als 27 Jahren, trat die Baubehörde an die Beschwerdeführer heran und wies diese darauf hin, dass das Gerätehaus konsenslos errichtet worden wäre, da die baubehördliche Bewilligung fehlt.

Wiewohl dies im Ergebnis stimmt, war dennoch das seinerzeitige Vorgehen der

4.7 Sozialrecht

4.7.1 Landesregierung veröffentlicht irrtümlich Prüfverfahren im Internet

Die VA stellte fest, dass die BH St. Johann im Pongau rechtswidrig Unterhaltsleistungen des Vaters mit an Frau N.N. ausbezahlten Sozialhilfemitteln aufrechnete. Frau N.N. entstand dadurch ein Schaden in der Höhe von 1.142,19 Euro. Dieses Prüfverfahren der VA war im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar und über die Suchmaschine „Google“ zu finden.

Frau N.N. aus Sbg traf es gleich doppelt: Zuerst verwehrte die BH St. Johann im Pongau ihr rechtswidrig die Weitergabe der Unterhaltsleistungen des Kindesvaters für ihr Kind und dann war dieser Prüfvakt der VA auch noch im Internet für jedermann ersichtlich.

BH in Doppelfunktion Die BH St. Johann im Pongau trat in einer Doppelfunktion auf. Sie leistete Frau N.N. einerseits Sozialhilfemittel und vertrat andererseits auch ihren Sohn im Unterhaltsverfahren gegenüber dem Kindesvater. Die Behörde behielt nun in Gegenverrechnung zu dem Sozialhilfeaufwand die vom Kindesvater an die Behörde überwiesenen Unterhaltszahlungen in der Höhe von 1.142,19 Euro ein. Die Behörde berief sich auf § 44 Sbg Sozialhilfegesetz. Gemäß dieser Bestimmung gehen Unterhaltsansprüche des Sozialhilfeempfängers auf den Sozialhilfeträger über. Die Behörde verkannte aber, dass der Hilfeempfänger in diesem Fall Frau N.N. war und nicht das unterhaltsberechtignte Kind. Trotzdem bestand die Behörde vorerst weiterhin auf dem Einbehalt der Unterhaltsbeiträge.

Prüfvakt im Internet veröffentlicht Für Frau N.N. war es damit aber noch nicht ausgestanden. Sie musste feststellen, dass der gesamte Prüfvakt der VA mit ihrem Namen und ihrer Adresse im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar und über die Suchmaschine „Google“ zu finden war. Frau N.N. hatte unter der Veröffentlichung sehr zu leiden, da sie in ihrer Wohnumgebung Ziel von Beschimpfungen wurde. Sie überlegte sogar, den Wohnsitz zu verlegen.

Massive Verletzung des Datenschutzes Die LReg bedauerte diese massive und einschneidende Datenschutzverletzung. Die Behörde habe den Prüfvakt irrtümlich im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen, die veröffentlicht werden, ins Internet gestellt. Die LReg entschuldigte sich bei Frau N.N. und sorgte für die Entfernung des Prüfvakts aus dem Internet.

Unterhaltsbetrag wird ausbezahlt Die LReg veranlasste auch, dass der einbehaltene Unterhaltsbetrag von 1.142,19 Euro an sie weitergeleitet wird.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0009/A/1/2011; VA-S-LAD/0001-A/1/2013; 20001-VA/2233/27-2012 u 20001-VA/2233/33-2013

4.7.2 Mindestsicherung

Verschlechterungen durch Mindestsicherungsgesetz

Das Mindestsicherungsgesetz kann im Vergleich zur Rechtslage nach dem Sozialhilfegesetz zu einer erheblichen finanziellen Schlechterstellung der hilfebedürftigen Menschen führen. So wird die Mindestsicherung nur 12-mal statt 14-mal jährlich ausbezahlt.

Anhand des Falles eines Sbg Mindestsicherungsbeziehers zeigt sich, dass mit dem Inkrafttreten des Sbg MSG am 1. September 2010 eine Verschlechterung des haushaltsbezogenen Leistungsniveaus verbunden sein kann. Die Gewährung der Mindestsicherung aufgrund der neuen Bestimmungen führte im gegenständlichen Fall zu einer Absenkung der Jahresleistung um mehr als 20 % bzw. um 1.420,64 Euro.

1.420 Euro pro Jahr weniger

Denn während die zur Deckung des monatlichen Lebensbedarfes nach dem Sbg Sozialhilfegesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen gewährte Leistung 14-mal jährlich zur Auszahlung gelangte, ist dies nach dem neuen MSG nur mehr 12-mal jährlich der Fall. Weiters wird im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Berechnung der Leistung für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, ein eigener, geringerer Richtsatz und nicht mehr der Alleinunterstützten-Richtsatz angewandt.

Die Berechnung im konkreten Beschwerdefall kann daher von der VA in Ansehung der geltenden Rechtslage nicht beanstandet werden. Das Land Sbg verstößt damit aber gegen das Verschlechterungsverbot: Aufgrund der vom Land Sbg unterzeichneten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung darf das bestehende, haushaltsbezogene Leistungsniveau durch neue Regelungen nicht verschlechtert werden.

Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot

Die VA verkennt nicht, dass aus dieser Vereinbarung nach Art. 15a B-VG keine subjektiven Rechte hilfebedürftiger Menschen abgeleitet werden können. Sie beinhaltet jedoch für das Land Sbg verbindliche Rechtspflichten, zu denen auch das genannte Verschlechterungsverbot zählt. Die Höhe der Herrn N.N. zuerkannten Mindestsicherungsleistungen verletzt daher nach Auffassung der VA die vom Land Sbg beim Beitritt zur Art. 15a B-VG Vereinbarung übernommenen Rechtspflichten.

Vor diesem Hintergrund hat die VA eine Änderung des Sbg MSG angeregt. Damit sollen derartige Verschlechterungen des Leistungsniveaus in Zukunft ausgeschlossen oder minimiert werden. Das Land Sbg informierte die VA darüber, dass bereits Vorschläge dazu ausgearbeitet wurden, aber noch keine Beschlussfassung durch den Landtag in Aussicht gestellt werden kann.

VA regt gesetzliche Änderung an

Einzelfall: VA-S-SOZ/0034-A/1/2011

Guthaben aus Strom- und Heizkostenabrechnungen verringern die Mindestsicherung nicht

Gutschriften aus jährlichen Strom- oder Heizkostenabrechnungen sind nicht als Einkommen auf die Mindestsicherung anzurechnen.

BH wertet Gutschrift als Einkommen Frau N.N. erhielt im Zuge der Jahresabrechnung ihres Stromanbieters ein Guthaben in Höhe von 32,02 Euro, das auf ihr Konto überwiesen wurde. Dieser Betrag wurde von der BH Hallein als Einkommen gewertet und von der Leistung nach dem MSG abgezogen. Die VA teilte ihre Bedenken zu dieser Vorgangsweise der Landesregierung mit.

Unbillige Auslegung Gem. § 6 Abs. 1 MSG zählen zwar „alle Einkünfte“ zum Einkommen, welches bei der Berechnung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist. Diese Auslegung führt aber nach Ansicht der VA zu einem für die Hilfeempfänger unbilligen Ergebnis.

Guthaben ist als „Vermögen“ zu sehen Denn wenn die tatsächlichen Strom- oder Heizkosten niedriger als die Vorschreibung sind, müssten Hilfebezieher diesbezüglich monatlich Aufwendungen tätigen, die sie gar nicht verursacht haben und die sie ja aus diesem Grund vom Stromanbieter refundiert bekommen. Diese Aufwendungen müssten die Hilfebezieher de facto auf Kosten ihres „sonstigen“ Lebensunterhaltes bestreiten, weil die Strom- bzw. Heizkosten pauschal im Lebensunterhalt nach § 3 Z 5 MSG enthalten sind. Das Guthaben wurde von den Hilfebeziehern aber praktisch selbst angespart. Es kann somit als Vermögen im Sinne von § 7 MSG angesehen werden, welches innerhalb der Freigrenzen nicht zu verwerten ist.

Das Amt der Sbg LReg vertrat ebenfalls diese Rechtsmeinung und sicherte zu, alle erstinstanzlichen Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Frau N.N. wurde das Guthaben auf ihr Konto überwiesen.

Somit sind in künftigen Fällen Guthaben aus Strom- oder Heizkostenabrechnungen nicht als Einkommen bei der Berechnung von Mindestsicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0023-A/1/2012

Verpflichtende Anmietung eines Garagenplatzes

Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung wurden mit den Kosten für einen zur Wohnung gehörigen Autoabstellplatz belastet, auch wenn sie ihn gar nicht benötigten. Der UVS Sbg entschied nun, dass dieser Aufwand aus der Mindestsicherung abzugelten ist.

Kosten für Garage müssen bezahlt werden Die Anmietung einer Wohnung von der GSWB (Gemeinnützige Sbg Wohnbaugesellschaft) setzt voraus, dass gleichzeitig auch ein Garagen- bzw. Abstellplatz gemietet wird. Dessen Weitervermietung ist nicht möglich. Dies führt

insbesondere bei Bezieherinnen und Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Härten. Denn nach Ansicht der LReg umfasst der gesetzlich definierte Wohnbedarf zwar die Miete, die allgemeinen Betriebskosten sowie Abgaben, nicht jedoch den Aufwand für einen Autoabstell- bzw. Garagenplatz. Die Anrechnung des monatlichen Aufwandes für diesen Stellplatz war daher nicht möglich, obwohl dieser verpflichtend angemietet werden muss. Die Kosten waren selbst dann aus den Leistungen der Mindestsicherung zu tragen, wenn der Garagenplatz gar nicht benötigt wurde.

Das Land Sbg teilte der VA mit, dass dieses Problem bereits erkannt wurde und sich daraus generell nachteilige Folgen für Personen mit niedrigem Einkommen ergeben können. Es konnte jedoch im Berichtszeitraum zunächst keine Lösung gefunden werden. Die Abteilung Wohnbauwesen sprach sich gegen eine Streichung dieser Bestimmungen aus.

Zunächst keine Lösung
in Sicht

Laut Behörde würde bei einer nicht verpflichtenden Anmietung der Garagenplatz leer stehen und hätte die gemeinnützige Bauvereinigung den dadurch entstandenen Aufwand aus ihrer Substanz zu tragen. Weiters wäre eine Mieterin bzw. ein Mieter für den freien Garagenplatz zu suchen. Wird das Mietverhältnis mit der Person mit bedarfsorientierter Mindestsicherung beendet und mit einer Mieterin oder einem Mieter geschlossen, die bzw. der keine Mindestsicherung bezieht, stünde kein Garagenplatz zur Verfügung. Das könnte wiederum die Vermietbarkeit einschränken bzw. zu Parkplatzproblemen führen. Eine Weitervermietung des Garagenplatzes scheidet ebenfalls aus, da ein öffentliches Interesse daran besteht, geförderte Objekte nur an einen bestimmten Personenkreis zu vermieten.

Im Mai 2013 hat der UVS Sbg ausgesprochen, dass die Kosten für eine Garage bzw. einen Abstellplatz, der mit der Wohnung unmittelbar und untrennbar verbunden ist bzw. nicht weitervermietet werden darf, sehr wohl als Wohnaufwand zu berücksichtigen sind. Das Land Sbg teilte der VA nun mit, dass diese Entscheidung seither in der Vollziehung des MSG umgesetzt wird.

UVS: Kosten sind doch
als Wohnaufwand zu
sehen

Einzelfall: VA-S-SOZ/0024-A/1/2011

Sonderbedarf muss ausnahmslos im Vorhinein genehmigt werden

Auch bei dringender Anschaffung von Haushaltsgeräten muss immer zuvor die Leistungszusage der BH eingeholt werden. Dies kann zu Härten führen, denn vielen Hilfebedürftigen ist diese Regelung nicht bekannt.

Zusatzleistungen für sogenannte Sonderbedarfe werden ausschließlich dann übernommen, wenn die Kostenübernahme zuvor beantragt und vom Sozialamt genehmigt wurde. Wurde also das Rechtsgeschäft – wie im Fall einer an die VA herangetragenen Beschwerde der Ankauf eines Kühlschranks – bereits vor der Leistungszusage der BH getätigt, gibt es keine Leistung.

Kauf eines
Kühlschranks

Rechtsgrundlage ist die Mindestsicherungsverordnung – Sonderbedarfe, wonach das Land als Träger von Privatrechten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen gewähren kann. Für die Anschaffung oder unbedingt erforderliche Reparatur von Hausrat können Leistungen gewährt werden, wenn der Hausrat kostengünstig und für den Haushalt unerlässlich ist. Eine Leistungsgewährung kommt nicht in Betracht, wenn das kostenauslösende Rechtsgeschäft vor der Leistungszusage der BH zustande gekommen ist.

Ofmals rasche Abhilfe erforderlich

Die VA wies darauf hin, dass diese Kostenübernahme in der Praxis in vielen Fällen scheitert. Denn viele Hilfebedürftige wissen nicht, dass vor dem Einkauf eine Leistungszusage der BH einzuholen ist. Zum anderen erscheint diese Vorgangsweise oft nicht praktikabel. Wenn etwa ein Kühlschrank bei großer Hitze irreparabel defekt wird, ist umgehender Ersatz erforderlich.

Vermeidung von Fehlkäufen

Die VA verkennt aber auch nicht die Ansicht der Behörde. Es ist verständlich, dass die Regelung überverteuerte Käufe vermeiden sowie Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher beim Auswählen eines günstigen Angebotes unterstützen soll. Überdies stehen die betroffenen Personen ohnedies oft in regelmäßigem Kontakt mit den Bezirksverwaltungsbehörden, die sie über Unterstützungsmöglichkeiten und die konkrete Vorgehensweise aufklären.

Auf Anfrage der VA wurde vom Land Sbg ergänzend mitgeteilt, dass diese Informationen auch im Rahmen des Beratungs- und Informationsgespräches bei der Erstantragsstellung erteilt werden. Zusätzlich wird ein Informationsblatt über die Gewährung zusätzlicher Leistungen für Sonderbedarfe ausgehändigt.

Flexiblere Lösung erforderlich

Angesichts der Probleme in der Praxis regt die VA trotzdem an, eine Änderung der Verordnung in Erwägung zu ziehen, wonach bei finanzieller Notwendigkeit die Unterstützung auch dann gewährt werden kann, wenn das Rechtsgeschäft bereits vor der Leistungszusage der Behörde zustande gekommen ist.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0023-A/1/2011

4.7.3 Jugendwohlfahrt

Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA führte im Jahr 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durch, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt in staatlichen Institutionen außergerichtliche Entschädigungen erhalten. Die Auswertung ergab, dass alle Bundesländer eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben.

Wunsch nach Anerkennung und Entschädigung

In Sbg waren 70 Meldungen bis zum Stichtag 15. Jänner 2012 bei der Anlaufstelle eingelangt, welche die Erstgespräche führte. Neben einer finanziellen Entschädigung wünschten die Betroffenen vor allem das erlittene Unrecht

aufzuzeigen, durch offizielle Stellen als Opfer anerkannt zu werden und Psychotherapie zu erhalten. Nach den Erstgesprächen fand eine Plausibilitätsprüfung anhand der Angaben und des Aktenbestandes durch eine unabhängige Kommission statt, der Vertreter der Ärzteschaft, der Justiz und der Anlaufstelle angehörten. Die Entschädigungen wurden aus einem Opferfonds bezahlt, der mit 150.000 Euro dotiert war. Die unabhängige Opferschutzkommission orientierte sich dabei an den Kriterien der von der Katholischen Kirche eingerichteten Opferschutzanwaltschaft. Abhängig von der Schwere der Gewalterfahrungen wurden Entschädigungszahlungen von 10.000 Euro bis 25.000 Euro bezahlt. Therapiekosten bis zu 50 Stunden konnten zusätzlich bewilligt werden.

Die Entschädigungen wurden ungeachtet des Verstreichens von Verjährungsfristen und auch bei einem Freispruch oder bei Unterbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung in der Vergangenheit für sämtliche Fälle von Gewalt bezahlt. Gewalt in Pflegefamilien wurde ebenfalls entschädigt, sofern das Pflegeverhältnis der Aufsicht der Jugendwohlfahrt unterlag.

Entschädigung auch für Gewalt in Pflegefamilien

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Verstärkte Gewaltprävention in Jugendeinrichtungen

Die Jugendwohlfahrtsträger müssen aufgrund der Fehler in der Vergangenheit verstärktes Augenmerk auf Prävention legen. Unbedingt erforderlich ist auch die Schaffung von externen Vertrauenspersonen als Ansprechpartner für die Minderjährigen.

2008 führte das Land Sbg eine Qualitätssicherung mittels Fragebögen für getrennte Interviews mit den minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Betreuerteam von Jugendwohlfahrtseinrichtungen bei den periodischen Besuchen der Fachaufsicht ein. Das Thema Gewalt hat dabei eine zentrale Stellung. In Zusammenarbeit mit den Trägern, den Einrichtungen und den Jugendämtern hat das Land anhand der ersten Ergebnisse einen Handlungsplan erarbeitet, der eine umfassende Handlungsanleitung für den Fall von sexuellen Übergriffen in stationären Einrichtungen bieten soll. Die Träger der freien Jugendwohlfahrt, welche in Salzburg Einrichtungen für Minderjährige betreiben, wurden von der Fachaufsicht außerdem aufgefordert, ein einrichtungsspezifisches sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten. Seit 2011 sind die Träger bei der Anstellung des Betreuungspersonals verpflichtet, die Vorlage eines Strafregisterauszugs zu begehren.

Die VA begrüßt die vom Land bereits ergriffenen Maßnahmen zur Prävention, vermisst allerdings die Institutionalisierung von externen Vertrauenspersonen für fremduntergebrachte Kinder. Die Befragungen von ehemaligen Heimkindern durch die Opferschutzkommission ergaben, dass gerade das Fehlen einer Person, der man sich anvertrauen hätte können, als größtes zusätzliches Man-

Zusätzliche Vertrauensperson erforderlich

ko empfunden wurde. Sie beklagten in diesem Zusammenhang, dass sie mit niemandem, der ihnen geglaubt hätte, über das Erlebte sprechen konnten. In anderen Bundesländern wurden bereits Ombudsstellen bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. Die VA regt daher an, diesem Beispiel zu folgen und bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Sbg eine solche Ombudsstelle mit den entsprechenden personellen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Verstärkte Kontrollen der Einrichtungen

Die von der VA im Rahmen des OPCAT eingesetzten Kommissionen besichtigten bereits einige Einrichtungen der Jugendwohlfahrt in Sbg, wobei sie in alle Dokumentationen Einsicht nahmen, Interviews mit dort lebenden Kindern und Jugendlichen führten und mit den Leitern sprachen. Bei den Besuchen wurde und wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob die vom Land ergriffenen präventiven Maßnahmen ausreichen, um die Kinder und Jugendlichen, die nicht bei ihren Familien aufwachsen können, umfassend zu schützen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Jugendamt ignoriert gerichtliche Entscheidungen

Die BH Sbg-Umgebung stützte ihren Bericht an das BG auf eine längst überholte psychologische Stellungnahme über den Kindesvater. Sie empfahl daher nur begleitete Besuchskontakte, obwohl das Gericht zu einem anderen Ergebnis gekommen war.

Gericht erkennt Vater Besuchsrecht zu

In einem Besuchsrechtsverfahren räumte das BG Thalgau dem Kindesvater ein 14-tägiges Besuchsrecht zu seinem Sohn ein und verfügte nur für die beiden ersten Besuchstermine eine Besuchsbegleitung. Das BG erkannte diesem Beschluss vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, da ein angemessener Besuchskontakt zugunsten des mehr als drei Jahre alten Kindes umgehend geboten schien. Die Kindesmutter erhob dagegen das Rechtsmittel des Rekurses. Im Rahmen dieses Verfahrens ersuchte das BG die BH Sbg-Umgebung um Terminvereinbarungen betreffend die beiden begleiteten Besuchskontakte. Die BH erstattete dazu im Dezember 2010 eine Stellungnahme und sprach sich darin für ein ausschließlich begleitetes bzw. geschütztes Besuchsrecht des Kindesvaters aus.

BH stützt sich auf überholtes Gutachten

Die BH gründete ihre Stellungnahme auf eine psychologische Stellungnahme des Familienreferates Sbg vom März 2009, die bereits längst überholt war.

Aus den der VA vorliegenden Unterlagen des Aktes der Behörde ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte, die ein solches, lediglich begleitetes Besuchsrecht zu begründen vermochten. Grundsätzlich ist das Gericht ermächtigt, bei Festlegung des Besuchsrechts im Interesse des Kindeswohls bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen. Hier gilt der Grundsatz, dass nur eine konkrete Gefährdung des physischen oder psychischen Wohlergehens des Kindes eine

solche Maßnahme rechtfertigen kann und nicht etwa abstrakte Befürchtungen des obsorgeberechtigten Elternteils.

Die BH Sbg-Umgebung ließ in ihrer Stellungnahme aber weitere Entwicklungen und auch das erstgerichtliche Urteil außer Acht. In dem von der BH nicht berücksichtigten Zeitraum hatten bereits 20 begleitete Besuchskontakte des Vaters stattgefunden, welche offensichtlich völlig ordnungsgemäß abliefen. Für die VA nicht verständlich war auch, dass die BH keine neue aktuelle Stellungnahme (psychologische Abklärung) des Familienreferates des Landes Sbg einholte.

Besuchskontakte
verliefen positiv

Der Beschluss des Erstgerichtes ist durch die Rekursentscheidung des LG Sbg vom 22.12.2010 in Rechtskraft erwachsen. Die BH informierte trotz dieser rechtskräftigen Entscheidung im Jänner 2011 die zuständige Polizeidienststelle davon, dass der Jugendwohlfahrtsträger „gegen die Umsetzung des Beschlusses“ sei, da eine Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden könne: Die VA erachtet dies im Sinne der Rechtsstaatlichkeit für bedenklich, denn es steht auch dem Jugendwohlfahrtsträger nicht zu, sich über gerichtliche Entscheidungen hinwegzusetzen.

BH hat Gerichtsentscheidung zu beachten

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest und hofft, dass dieses Vorgehen der BH Sbg-Umgebung nur einen Einzelfall darstellt. Denn das Besuchsrecht zwischen einem minderjährigen Kind und dem von diesem getrennt lebenden Elternteil ist ein Grundrecht jeder Eltern-Kind-Beziehung. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass der zuständige Jugendwohlfahrtsträger jeweils laufende Entwicklungen berücksichtigt und nicht an einer längst überholten Einschätzung festhält.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0011-A/1/2011

4.7.4 Behindertenrecht

Keine Unterstützung für Therapie nach Wohnsitzverlegung

Ein Zuständigkeitswechsel infolge einer Wohnsitzverlegung darf nicht zur Beendigung einer laufenden Therapie führen, wenn sich an den Umständen nichts geändert hat.

Frau N.N. ist 17 Jahre alt und litt an schweren Essstörungen und befand sich deshalb seit Februar 2011 im Therapiezentrum Weidenhof in Ktn. Das Land Tirol als Wohnsitzbundesland übernahm zunächst die Kosten für diese Therapie. Im März 2012 kam es jedoch zur Einstellung der Kostenübernahme durch das Land Tirol, weil Frau N.N. und ihre Mutter ihren Wohnsitz von Tirol nach Sbg verlegt hatten. Die Mutter hat daraufhin im April 2012 einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Fortsetzung der Therapie ihrer Tochter im Therapiezentrum Weidenhof bei der BH Sbg-Umgebung eingebracht.

Einstellung der Leistung
wegen Verlegung des
Wohnsitzes

Entscheidung erst nach
Monaten

Diesen Antrag hat die BH Sbg-Umgebung trotz Urgenz der VA erst nach fünf Monaten und die Sbg LReg die Berufung nach weiteren sechs Monaten abgelehnt.

Die BH Sbg-Umgebung und die Sbg LReg begründen die Ablehnung der Kostenübernahme damit, dass der Antrag nicht vor der geplanten Maßnahme, sondern erst im April 2012 eingebracht wurde und nach dem Sbg Behindertengesetz für eine bereits gesetzte Maßnahme und vergangene Zeiträume eine nachträgliche Hilfeleistung nicht in Betracht kommt. Weiters sei das Therapiezentrum Weidenhof von der örtlich zuständigen Behörde, nämlich der Ktn LReg, nicht nach vergleichbaren Vorschriften förmlich anerkannt oder würde von den Ktn Behörden auch nicht für vergleichbare Hilfeleistungen selbst in Anspruch genommen.

VA regt
Gesetzesänderung an

Gemäß § 18 Abs. 1 Sbg Behindertengesetz kommt für bereits gesetzte Maßnahmen und vergangene Zeiträume eine nachträgliche Hilfeleistung nicht in Betracht. Aufgrund des Zustandes von Frau N.N. war es jedoch nicht möglich, den Aufenthalt im Therapiezentrum Weidenhof zu unterbrechen. Die Regelung kann deshalb – wie der vorliegende Fall zeigt (Wohnsitz- bzw. Zuständigkeitswechsel während eines stationären Aufenthaltes) – zu Härten führen. Die VA regt deshalb eine gesetzliche Änderung an, um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Gemäß § 12 Abs. 3 Sbg Behindertengesetz setzt eine Kostenübernahme für eine außerhalb des Landes Sbg gelegene Einrichtung voraus, dass diese von der für sie zuständigen Behörde nach vergleichbaren Vorschriften förmlich anerkannt ist oder vom örtlich zuständigen Träger zu vergleichbaren Hilfeleistungen selbst in Anspruch genommen wird. Das Therapiezentrum Weidenhof wird von den Kärntner Behörden für vergleichbare Leistungen, nämlich zur psychotherapeutischen Rehabilitation von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere bei Essstörungen, herangezogen.

Ablehnende Haltung
der Sbg LReg

Trotz dieser Argumente blieben die BH Sbg-Umgebung und die Sbg LReg bei ihrer Auffassung, dass eine Kostenübernahme für den Aufenthalt von Frau N.N. im Therapiezentrum Weidenhof nicht möglich sei und keine andere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung bestehe. Die alleinerziehende Mutter musste daher die Kosten für den Aufenthalt nach der Wohnsitzverlegung von Tirol nach Sbg von April bis Juli 2012 in Höhe von 12.700 Euro alleine aufbringen.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0017-A/1/2012, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2274/5-2012

Abschaffung der Rückerstattung des Kostenbeitrages bei Abwesenheit

Die rückwirkende Streichung der Rückerstattung des Kostenbeitrages für Abwesenheitstage trifft Menschen mit Behinderung und deren Familien besonders hart.

Personen, die in einem Behindertenwohnheim untergebracht sind oder eine Tageswerkstätte besuchen und deren Kosten vom Land Sbg übernommen werden, haben aus dem Pflegegeld und einer allfälligen Pension einen Kostenbeitrag zu leisten. Bis Ende 2011 hat das Land Sbg diesen Kostenbeitrag auf Antrag rückerstattet, wenn die Person mehr als die Hälfte der möglichen Anwesenheitstage des betreffenden Monats abwesend war. Mit 1. Jänner 2012 schaffte die LReg diese Regelung ab.

So wandte sich unter anderem der Vater einer schwer behinderten erwachsenen Tochter an die VA, die eine Tageswerkstätte besucht und die restliche Zeit von den Eltern zu Hause betreut wird. An durchschnittlich 80 Tagen im Jahr kann sie die Tageswerkstätte wegen Krankheit, Urlaub oder Therapien nicht besuchen. Im Laufe des Jahres 2012 hat die Familie erfahren, dass der Kostenbeitrag nur mehr für Abwesenheitstage rückerstattet wird, wenn die Person mindestens drei Wochen hindurch wegen Krankheit abwesend ist und dies entsprechend ärztlich bestätigt wird.

Rückerstattung nur mehr bei längerem Krankenstand

Für die Eltern ist es nicht nachvollziehbar, dass auf das Pflegegeld für Zeiten zugegriffen wird, in denen die Kinder zur Gänze zu Hause betreut werden, und das Pflegegeld nicht tatsächlich denen zugutekommt, die die Pflege und Betreuung durchführen.

Die LReg weist in der Stellungnahme darauf hin, dass die Rückerstattung des Kostenbeitrages gesetzlich nicht vorgesehen ist und auf freiwilliger Basis aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung erfolgte. Mit 1. Jänner 2012 wurde diese Praxis eingestellt und wird der Kostenbeitrag nur mehr bei Krankenständen bei zumindest dreiwöchiger durchgehender häuslicher Pflege unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung rückerstattet.

Für die meisten Menschen mit Behinderung ist eine Auszeit bzw. ein Urlaub von der Tageswerkstätte oder dem Behindertenwohnheim besonders wichtig. Die VA schlug deshalb vor, diese verwaltungsinterne Regelung entsprechend zu ergänzen, damit der Kostenbeitrag zumindest für einen längeren Urlaub pro Jahr rückerstattet werden kann.

Die LReg lehnte diesen Vorschlag der VA ab und verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages aus dem Pflegegeld bereits berücksichtigt ist, dass sich die Menschen mit Behinderung nicht 365 Tage im Jahr in einer Einrichtung aufhalten, sondern es im Regelfall zeitweise Abwesenheiten – z.B. aufgrund von Urlauben – von der Einrichtung gibt und ein Entfall des Kostenbeitrages aus diesen Gründen deshalb nicht in Betracht kommt.

LReg lehnt Vorschlag der VA ab

Die LReg kündigt eine „Eingliederungshilfe-Kostenbeitragsverordnung“ an. In dieser Verordnung wird – neben der Höhe des Kostenbeitrages gestaffelt nach dem zeitlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtung – auch die Rückerstattung des Kostenbeitrages bei zumindest dreiwöchiger häuslicher

LReg kündigt Verordnung an

Krankenpflege geregelt sein.

Einzelfälle: VA-S-SOZ/0016-A/1/2012, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2275/4-2012; VA-S-SOZ/0030-A/1/2012, VA-S-SOZ/0034-A/1/2012

4.7.5 Pflegerecht

Keine ausreichende Betreuung von Wachkomapatientinnen und -patienten

Wachkomapatientinnen und -patienten bedürfen einer speziellen Betreuung und Förderung, die in Alten- und Pflegeheimen nicht erbracht werden kann.

Im Berichtszeitraum wandte sich die Familie von Herrn N.N. an die VA, weil die BH Tamsweg sich weigerte, für die Dauer von ein bis zwei Jahren die Kosten für die Unterbringung von Herrn N.N. in der Akutpflegestation der Albert-Schweitzer-Klinik in Graz zu übernehmen.

Seit August 2011 im
Wachkoma

Herr N.N. befindet sich seit einem Herzinfarkt im August 2011 im Wachkoma und ist seit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus im Februar 2012 in einem Pflegeheim in Sbg untergebracht. Herr N.N. erhält dort nicht die erforderliche Betreuung und Förderung zur Stabilisierung und Verbesserung seines Zustandes, weil das Pflegeheim nicht auf die Bedürfnisse von Wachkomapatientinnen und -patienten ausgerichtet ist.

Keine Kostenübernahme für geeignete
Unterbringung

Das behandelnde Ärzteteam ist der Auffassung, dass eine Besserung des Zustandes von Herrn N.N. möglich ist, und sprach sich deshalb für eine Aufnahme in die Akutpflegestation der Wachkomaabteilung der Albert-Schweitzer-Klinik in Graz aus. Dennoch weigerte sich die BH Tamsweg, die Kosten zu übernehmen, und begründet dies damit, dass der Zustand von Herrn N.N. nicht weiter besserungsfähig sei und es sich um keine Einrichtung nach den Vorschriften des Sbg Behindertengesetzes handelt.

Laut Expertenmeinung besteht bei Wachkomapatientinnen und -patienten in den ersten beiden Jahren die größte Chance auf Besserung des Zustandes, wenn sie die entsprechenden Therapien und Förderung erhalten. Die Wachkomaabteilung der Albert-Schweitzer-Klinik in Graz teilt sich deshalb in eine Akut- und eine Langzeitpflegestation. In der Akutstation erhalten die Patientinnen und Patienten der sogenannten Phase E und F spezielle Therapien und Förderung durch ein interdisziplinäres Team und verbleiben dort, solange eine Besserung aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, maximal jedoch für zwei Jahre. In dieser Zeit werden für steirische Patientinnen und Patienten die Kosten vom Land Steiermark übernommen.

Vorerst keine adäquate
Unterbringung in Sbg

Im Land Sbg ist eine spezielle Einrichtung für die Betreuung von Wachkomapatientinnen und -patienten – abgesehen von einigen Akutbetten in der Christian-Doppler-Klinik in Sbg – nicht vorhanden.

Die Sbg LReg setzte das Ermittlungsverfahren fort und veranlasste die stationäre Unterbringung von Herr N.N. in der Christian-Doppler-Klinik in Salzburg zur Evaluierung seines Gesundheitszustandes.

Die Christian-Doppler-Klinik sprach sich für die Verlegung in eine Einrichtung der Phase F aus, weil weitere Fortschritte von Herrn N.N. nicht auszuschließen sind. Bei einer Phase-F-Einrichtung handelt es sich um ein multiprofessionelles Zusammenwirken von Pflege-, medizinischem und therapeutischem Personal, abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Ein Alten- und Pflegeheim kann auch unter Heranziehung von externen Therapeutinnen und Therapeuten die Anforderungen an eine Phase-F-Einrichtung nicht erfüllen.

Dennoch lehnte es die Sbg LReg weiterhin ab, die Kosten für die vorübergehende Unterbringung in der Akutpflegestation der Albert-Schweitzer-Klinik in Graz zu übernehmen, da es sich dabei um keine Einrichtung im Sinne des Sbg Behindertengesetzes handle.

LReg bestätigt
Ablehnung

Die Sbg LReg wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zwischenzeitlich mit dem Bau des Gunther Ladurner Pflegezentrums in Sbg begonnen wurde, welches auch über eine Wachkomastation mit insgesamt zehn Betten verfügen wird, und dass Herr N.N. nach Inbetriebnahme dieser Einrichtung dorthin übersiedeln kann.

Errichtung des Gunther
Ladurner Pflegezent-
rums

Einzelfall: VA-S-SOZ/0013-A/1/2012, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2268/4-2012

Pflegezuschlag trotz Ruhen des Pflegegeldes

Die VA setzt sich dafür ein, dass der Beitrag für die Pflege für Zeiten vorübergehender Abwesenheit von der Pflegeeinrichtung nur dann zu entrichten ist, wenn das Pflegegeld nicht ruht.

Die VA hat aufgrund mehrerer Anfragen von Betroffenen erfahren, dass sich in Pflegeheimen für Zeiten der Abwesenheit in den meisten Fällen nur der Grundtarif bzw. die sogenannte „Hotelkomponente“ um einen geringen Betrag für die Verpflegungskosten verringert. Der Kostenbeitrag für die Pflege (Pflegezuschlag) ist somit in voller Höhe auch dann weiter zu leisten, wenn das Pflegegeld wegen eines Krankenhausaufenthalts ruht. Dieser Umstand trifft vor allem Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sehr, die ohnehin sehr hohe Beträge für ihren Heimaufenthalt aufbringen müssen. Denn sie müssen neben dem Taggeld für den Krankenhausaufenthalt auch noch den vollen Pflegezuschlag für das Pflegeheim bezahlen, obwohl für diese Zeit kein Pflegegeld zur Auszahlung gelangt.

Pflegezuschlag auch
bei Ruhen des Pflege-
geldes zu bezahlen

Die VA hat diese Problematik, die immer mehr zumeist hochbetagte Frauen und Männer betrifft, aufgegriffen und eine Änderung der jeweiligen Rechtslage angeregt.

- Unterschiedliche Regelungen in den Ländern Nach dem Kenntnisstand der VA bestehen in den Ländern unterschiedliche Regelungen der Entgeltminderung im Fall der Abwesenheit. Manche Länder berücksichtigen einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus, indem sie nicht nur die Kosten für die Hotelkomponente reduzieren.
- Keine Pflegezuschläge bei Abwesenheit in NÖ So wird etwa nach den der VA vorliegenden Informationen in der Praxis in Landespflegeheimen und Vertragsheimen des Landes NÖ bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt oder Urlaub vom Heim den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nur der Grundtarif verrechnet. Die Verrechnung von Pflegezuschlägen findet hingegen nicht statt.
- Sbg LReg beruft sich auf das HVerG Die Sbg LReg beruft sich in ihrer Stellungnahme darauf, dass sich seit dem HVerG die Vertragsbestimmungen betreffend die Leistungsentgelte nach den Bestimmungen des KSchG richten. Um Doppelgleisigkeiten und Regelungunterschiede zu vermeiden, seien die im Sbg PG verankerten Kundenschutzbestimmungen entfernt worden.
- Der Bund hat mit dem HVerG Bestimmungen über die zivilrechtlichen Verträge zwischen den Heimträgern und den Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- oder Pflegeheimen in das KSchG (§ 27b ff. leg. cit.) aufgenommen. Gemäß § 27f KSchG mindert sich das Entgelt für Leistungen, die sich der Heimträger während der Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners erspart.
- Einzelfall: VA-St-SOZ/0056-A/1/2011, Amt der Sbg LReg 20301-1/1309/127-2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GeV	Geschäftsverteilung
GV	Grundversorgung
GVS	Grundversorgungsstelle des Amtes der Landesregierung
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HVerG	Heimvertragsgesetz
JA	Justizanstalt
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskriminalamt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
MagBeG	Magistrats-Bedienstetengesetz
MagBG	Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
rd.	rund
Rz	Randziffer

S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sbg MSG	Salzburger Mindestsicherungsgesetz
Sbg PG	Salzburger Pflegegesetz
Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere(s) mehr
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VA	Volksanwaltschaft
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2013

